Amtsblatt

L 16

der Europäischen Gemeinschaften

32. Jahrgang20. Januar 1989

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Verordnung (EWG) Nr. 113/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
	Verordnung (EWG) Nr. 114/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
	Verordnung (EWG) Nr. 115/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	
	Verordnung (EWG) Nr. 116/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Anpassung des in Spanien auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses	8
	* Verordnung (EWG) Nr. 117/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 über den Verkauf von bestimmten durch die Interventionsstellen gelagerten Erzeugnissen des Rindfleischsektors zu herabgesetzten Preisen an bestimmte soziale Einrichtungen	C
	Verordnung (EWG) Nr. 118/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 über den Verkauf von bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	1
	* Verordnung (EWG) Nr. 119/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2514/78 über die in den Mitgliedstaaten vorzunehmende Registrierung der Vermehrungsverträge für Saatgut in Drittländern	7
	* Verordnung (EWG) Nr. 120/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse	9

2

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)	Verordnung (EWG) Nr. 121/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle	25
	Verordnung (EWG) Nr. 122/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	27
	Verordnung (EWG) Nr. 123/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	31
	Verordnung (EWG) Nr. 124/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	32
	Verordnung (EWG) Nr. 125/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	35
	Verordnung (EWG) Nr. 126/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 2. bis 8. Januar 1989 verlassen haben, erhoben werden	43
	Verordnung (EWG) Nr. 127/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 betreffend die in der ersten Januardekade 1989 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch	45
	Verordnung (EWG) Nr. 128/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Änderung der ab 20. Januar 1989 bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren geltenden Erstattungssätze	46
	Verordnung (EWG) Nr. 129/89 der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	48
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Kommission	
	89/43/EWG :	
,	Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1988 über die von der italienischen Regierung gewährten Beihilfen für das Unternehmen ENI/Lanerossi	52
	Berichtigungen	
,	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4185/88 des Rates vom 16. Dezember 1988 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Früchte und Fruchtsäfte (1989) (ABl. Nr. L 368 vom 31.12.1988)	63
,	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3892/88 der Kommission vom 14. Dezember 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 mit Durchführungsbestimmungen für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (ABl. Nr. L 346	
	vom 15. 12. 1988)	64

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 113/89 DER KOMMISSION vom 19. Januar 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (4), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2401/88 der Kommission (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Januar 1989 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1989 in Kraft.

^(*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (*) ABI. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16. (*) ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (*) ABI. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1. (*) ABI. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Abscho	öpfungen
KN-Code	Portugal	Drittländer
0709 90 60	19,20	124,30
0712 90 19	19,20	124,30
1001 10 10	51,30	178,71 (¹) (°)
1001 10 90	51,30	,178,71 (1) (2)
1001 90 91	13,64	112,60
1001 90 99	13,64	112,60
1002 00 00	<i>5</i> 7,33	110,18 (%)
1003 00 10	47,89	117;37
1003 00 90	47,89	117,37
1004 00 10	38,94	71,69
1004 00 90	38,94	71,69
1005 10 90	19,20	124,30 (²) (³)
1005 90 00	19,20	124,30 (2) (3)
1007 00 90	42,54	134,82 (4)
1008 10 00	47,89	20,98
1008 20 00	47,89	92,61 (4)
1008 30 00	47,89	0,00 (5)
1008 90 10	Ø	0
1008 90 90	47,89	0,00
1101 00 00	33,11	171,66
1102 10 00	94,28	167,54
1103 11 10	92,90	289,31
1103 11 90	34,68	184,31

^{(&#}x27;) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

^(*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

^(?) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

^(*) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 114/89 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1989

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (4), insbesondere auf Artikel 3.

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2402/88 der Kommission (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 18. Januar 1989 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.
- Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

^(*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (*) ABI. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16. (*) ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (*) ABI. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1. (*) ABI. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECII / Tonne

				(ECU / Tonne)
KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	. 1	2	3	4
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	. 0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	10,59	10,59	10,59
1001 90 99	0	10,59	10,59	10,59
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0 .	0	0	0
1008 20 00	0	0	.0	0
1008 30 00	0	. 0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	14,81	14,81	14,81

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term
,	1	2	3	4	5
1107 10 11	0	18,85	18,85	18,85	18,85
1107 10 19	0	14,08	14,08	14,08	14,08
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 115/89 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1989

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4014/88 (4), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4015/88 (6), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86 (8), insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4016/88 (10), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon (11),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 (12) hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

(*) ABI. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. (*) ABI. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1. (*) ABI. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24. (*) ABI. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 1. (*) ABI. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43. (*) ABI. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 2.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung (13) wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 16. und 17. Januar 1989 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Unterpositionen 0709 90 39 und 0711 20 90 der Kombinierten Nomenklatur sowie von Erzeugnissen der Unterpositionen 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 der Kombinierten Nomenklatur zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1989 in Kraft.

^(*) ABI. Nr. L 338 vom 27. 12. 1988, S. 2. (*) ABI. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9. (*) ABI. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1. (*) ABI. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10. (*) ABI. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 3. (*) ABI. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4. (*) ABI. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABI. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

ANHANG I Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU / 100 kg)

Drittländer	KN-Code
75,00 (¹)	1 <i>5</i> 09 10 10
75,00 (¹)	1509 10 90
87,00 (²)	1509 90 00
75,00 (¹)	1510 00 10
119,00 (³)	1510 00 90

- (') Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Unterposition wird die Abschöpfung vermindert um:
 - a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;
 - b) für Tunesien: 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
 - c) für die Türkei: 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
 - d) für Algerien und Marokko: 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- (2) Für die Einfuhr von Öl dieser Unterposition:
 - a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
 - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.
- (3) Für die Einfuhr von Öl dieser Unterposition:
 - a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
 - b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU / 100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,50
0711 20 90	16,50
1522 00 31	37,50
1522 00 39	60,00
2306 90 19	6,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 116/89 DER KOMMISSION vom 19. Januar 1989

zur Anpassung des in Spanien auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 der Kommission vom 17. November 1988 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/ 87 (3), sieht vor, daß der landwirtschaftliche Umrechnungskurs eines Mitgliedstaats so angepaßt wird, daß keine neuen Währungsausgleichsbeträge entstehen.

Unter Berücksichtigung der mit Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 58/89 (3), vorgesehenen Anderung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses hat die Entwicklung des Wechselkurses der spanischen Peseta im Bezugszeitraum vom 11. bis 17. Januar 1989 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission (%), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3521/88 (7), grundsätzlich zur Folge, daß die in Spanien für Schweinefleisch geltenden Ausgleichsbeträge mit Wirkung vom 23. Januar 1989 zu erhöhen sind. Zur Vermeidung dieser Auswirkung sollte der landwirtschaftliche Umrechnungskurs so angepaßt werden, daß das Entstehen dieser neuen Währungsausgleichsbeträge verhindert wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 erhält die Schweinefleisch betreffende Zeile folgende Fassung:

	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
Erzeugnis	1 ECU = Pta	Anwendbar bis	1 ECU =	Anwendbar ab
"Schweinefleisch	149,437	22. Januar 1989	148, 444	23. Januar 1989*

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 18. 11. 1988, S. 16.

ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6. ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

^(*) ABI. Nr. L 10 vom 13. 1. 1989, S. 8. (*) ABI. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4. (*) ABI. Nr. L 307 vom 12. 11. 1988, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

VERORDNUNG (EWG) Nr. 117/89 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 über den Verkauf von bestimmten durch die Interventionsstellen gelagerten Erzeugnissen des Rindfleischsektors zu herabgesetzten Preisen an bestimmte soziale Einrichtungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4132/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3639/88 (4), sind bestimmte Verkaufspreise für Rindfleisch, das die Interventionsstellen vor dem 1. Juni 1988 übernommen haben, festgesetzt worden. Es ist angezeigt, gewisse Verkaufspreise für in Frankreich gelagertes Fleisch hinzuzufügen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2374/79 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

^(*) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. (*) ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 4. (*) ABl. Nr. L 272 vom 30. 10. 1979, S. 16. (*) ABl. Nr. L 317 vom 24. 11. 1988, S. 12.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ПАРАРТНМА — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

« ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ПАРАРТНМА II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Precios de venta expresados en ecus por tonelada (¹) — Salgspriser i ECU/ton (¹) — Verkaufspreise ausgedrückt, in ECU/Tonne (¹) — Τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο (¹) — Selling prices expressed in ecus per tonne (¹) — Prix de vente exprimés en écus par tonne (¹) — Prezzi di vendita espressi in ecu per tonnellata (¹) — Verkoopprijzen uitgedrukt in ecu per ton (¹) — Preço de venda expresso em ecus por tonelada (¹)

FRANCE					Catégorie A/ Catégorie C
Filet					5 140
Faux filet					3 250
Tende-de-tranche		•		•	1 900
Tranche grasse			•		1 570
Rumpsteak					1 890
Bavette					1 810
Entrecôte					1 630
Boule de gîte					1 830
Gîte à la noix					1 830
Jarret					1 140
Caisse A					1 140
Boule de Macreuse					1 140
IRELAND	t s				Category C
Insides					1 900
Outsides	•				1 570
Knuckles					1 830
Rumps					1 890
Forequarters					1 140
Briskets					1 000
Flank/plate					900
ITALIA				1	Categoria A
Filetto					5 140
Roastbeef					3 250
Scamone					1 890
Fesa esterna					1 570
Fesa interna					1 900
Noce					1 700
Girello					1 500
Geretto pesce					1 000
Collo sottospalla		.*			1 000
Spalle geretto					1 000
Pancia					900
Petto					1 000

⁽¹) Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) nº 2173/79.

⁽¹⁾ Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

⁽¹⁾ Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

⁽¹) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού δάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

⁽¹⁾ These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

⁽¹) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.

⁽¹⁾ Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 2173/79.

⁽¹) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

^{(&#}x27;) Estes preços aplicam-se a peso líquido, conforme o disposto no Regulamento (CEE) nº 2173/79.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 118/89 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1989

über den Verkauf von bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4132/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Möglichkeit, jederzeit Rindfleisch zur Intervention anzubieten, hat in der Gemeinschaft zu großen Lagerbeständen geführt. Ein Teil der Interventionsankäufe ist in Form von entbeintem Rindfleisch gelagert worden, um gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3492/88 (4), den Interventionsmechanismus zu verbessern.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 98/69 des Rates (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 429/77 (%), können die Verkaufspreise für von den Interventionsstellen angekauftes gefrorenes Rindfleisch pauschal im voraus festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, auf dieses Verkaufssystem zurückzugreifen.

Hinsichtlich des Verkaufs zu einem pauschal im voraus festgesetzten Preis sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission(7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87 (*), einzuhalten.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates (°) kann für Erzeugnisse im Besitz einer Interventionsstelle, die außerhalb des Hoheitsgebiets desjenigen Mitgliedstaats gelagert sind, dem diese Stelle untersteht, ein anderer als der für die auf diesem Hoheitsgebiet gelagerten Erzeugnisse geltende Preis festgesetzt werden. In

ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 der Kommission (10) ist die Berechnung der Verkaufspreise für diese Erzeugnisse geregelt. Um Irrtümer auszuschalten, wird darauf hingewiesen, daß die in dieser Verordnung festgesetzten Preise nicht ohne weiteres für diese Erzeugnisse gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Während des Zeitraums vom 23. Januar bis zum 7. März 1989 werden zum Verkauf angeboten:
- 300 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Juni 1988 eingelagert worden ist,
- 700 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der deutschen Interventionsstelle, das vor dem 1. Januar 1988 eingelagert worden ist,
- 1 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der irländischen Interventionsstelle, das vor dem 1. Mai 1988 eingelagert worden ist,
- 1 000 Tonnen entbeintes Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs, das vor dem 1. Juni 1988 eingelagert worden ist.

Die Qualitäten und die Preise für dieses Fleisch sind im Anhang I aufgeführt.

- Die genannten Interventionsstellen verkaufen vorrangig das Fleisch, das am längsten gelagert hat.
- Die Verkäufe erfolgen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 und insbesondere gemäß den Artikeln 2 bis 5.
- Die Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse können von den Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen in Erfahrung gebracht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 1989 in Kraft.

ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 4. ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.

ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 20.

ABI. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 2. ABI. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 18. ABI. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23. ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 198 vom 5. 8. 1977, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ПАРАРТНМА I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLE-GATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Precio de venta expresado en ecus por tonelada (¹) (²) — Salgspriser i ECU/ton (¹) (²) — Verkaufspreise, ausgedrückt in ECU/Tonne (¹) (²) — Τιμές πωλήσεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο (¹) (²) — Selling prices expressed in ecus per tonne (¹) (²) — Prix de vente exprimés en écus par tonne (¹) (²) — Prezzi di vendita espressi in ecu per tonnellata (¹) (²) — Verkoopprijzen uitgedrukt in ecu per ton (¹) (²) — Preço de venda expresso em ecus por tonelada (¹) (²)

1. DANMARK	Ungtyre 1. kvalitet / Kategori A	Stude 1. kvalitet / Kategori C
Inderlår med kappe	3 930	3 700
Tykstegsfilet med kappe	3 385	3 120
Klump med kappe	3 385	3 125
Yderlår med lårtunge	3 610	3 365
Mørbrad med bimørbrad	9 60 <i>5</i> -	8 655
Bryst og slag	2 160	1 730
Øvrigt kød af forfjerdinger	2 855	2 71 5

2. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	Kategorie A	Kategorie C
Filet	11 450	11 870
Oberschalen	4 140	3 905
Unterschalen	3 700	3 765
Kugeln	3 910	3 655
Hüfte	3 485	3 380
Roastbeef	6 410	6 110
Kniekehlfleisch	2 425	2 425
Dünnung	1 760	1 710
Hesse	2 200	2 200

- (*) En caso de que los productos estén almacenados fuera del Estado miembro al que pertenezca el organismo de intervención poseedor, estos precios se ajustarán con arreglo a lo dispuesto en el Reglamento (CEE) nº 1805/77.
- (1) I tilfælde, hvor varer er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor interventionsorganet er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.
- (¹) Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.
- (¹) Στην περίπτωση που τα προϊόντα είναι αποθεματοποιημένα εκτός του κράτους μέλους στο οποίο υπάγεται ο αρμόδιος οργανισμός παρεμδάσεως, οι τιμές αυτές προσαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 1805/77.
- (') In the case of products stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with the provisions of Regulation (EEC) No 1805/77.
- (¹) Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.
- (¹) Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.
- (¹) Ingeval de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.
- (¹) No caso de os produtos estarem armazenados fora do Estado-membro de que depende o organismo de intervenção detentor, estes preços serão ajustados conforme o disposto no Regulamento (CEE) nº 1805/77.
- (2) Estos precios se entenderán netos con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) nº 2173/79.
- (2) Disse priser gælder netto i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.
- (2) Diese Preise gelten netto gemäß den Vorschriften von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (?) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται επί του καθαρού δάρους σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.
- (2) These prices shall apply to net weight in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.
- (2) Ces prix s'entendent poids net conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) n° 2173/79.
- (2) Il prezzo si intende peso netto in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 2173/79.
- (2) Deze prijzen gelden netto, overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.
- (2) Estes preços aplicam-se a peso líquido, conforme o disposto no nº 1 do artigo 17º do Regulamento (CEE) nº 2173/79.

3.	IRELAND	Steers / Category C
	Forequarters (excluding cube rolls)	2 800
	Plates and flanks	1 800
	Thin flanks	1 800
	Plates	1 800
	Shins and shanks	2 600
	Shins	2 600
	Shanks	2 600
	Briskets	2 300
4.	UNITED KINGDOM	Steers / Category C
	Topsides	4 820
	Silversides	4 510
	Thick flanks	4 200
	Rumps	4 855
	Foreribs	3 310
	Thin flanks	1 800
	Flanks (plate)	1 800
	Shins and shanks	2 900
	Pony parts	2 300
	Clod and sticking	2 900
	Brisket	2 700
	Ponies	3 000
	Striploins	6 335
	Fillets	9 500

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ПАРАРТНМА II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção

DANMARK:

Direktoratet for Markedsordningerne

EF-Direktoratet Frederiksborggade 18 DK-1360 København K

Tlf. (01) 92 70 00, telex 151 37 DK

UNITED KINGDOM:

Intervention Board for Agricultural Produce

Fountain House 2 Queens Walk Reading RG1 7QW

Berkshire

Tel. (0734) 58 36 26 Telex 848 302

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)

Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)

Postfach 180 107 — Adickesallee 40 D-6000 Frankfurt am Main 18

Tel. (069) 1 56 40 App. 772/773, Telex 411 156

IRELAND:

Department of Agriculture

Agriculture House Kildare Street Dublin 2

Tel. (01) 78 90 11, ext. 22 78 Telex 4280 and 5118

VERORDNUNG (EWG) Nr. 119/89 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2514/78 über die in den Mitgliedstaaten vorzunehmende Registrierung der Vermehrungsverträge für Saatgut in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3997/87 (2), insbesondere auf Artikel 3a Absatz 4 und Artikel 9.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2514/78 der Kommission (3) wurden die Angaben festgelegt, die die in der Gemeinschaft ansässige Vertragspartei der mit der Registrierung beauftragten Stelle machen muß. Diese Angaben müssen mit den Vertragsbestimmungen übereinstimmen. Es empfiehlt sich, ausdrücklich die vertragsgemäße Erzeugung vorzusehen. Bei bestimmten Arten ist es schwierig, die voraussichtlich für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Mengen zu dem für die Registrierung der Verträge vorgesehenen Zeitpunkt festzulegen. Es sollte deshalb, damit sich die Marktentwicklung besser einschätzen läßt, für die Mitteilungen über die voraussichtliche Einfuhr ein anderes Datum vorgesehen werden. Damit die Mengen geschätzt werden können, die aufgrund der die Vermehrungsverträge betreffenden Regelung eingeführt werden dürfen, müssen Angaben zu den in den Drittländern vorgesehenen Vermehrungsflächen mitgeteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut ---

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2514/78 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

Für die in Artikel 1 vorgesehene Registrierung der Verträge muß die in der Gemeinschaft ansässige Vertragspartei der in Artikel 4 genannten Stelle die betreffenden Verträge vorlegen und außerdem mindestens folgende Angaben machen:

- a) das Land, in dem das Saatgut vermehrt wird,
- b) Art und Sorte des Saatguts,
- c) Menge, Ursprung und Kategorie des zur Vermehrung bestimmten Saatguts,
- d) unter den Vertrag fallende Ernten, einzusäende Fläche, voraussichtlich zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmte Mengen und Lieferfristen."
- 2. In Artikel 5 Absatz 1 wird der nachstehende Wortlaut angefügt:

"Was jedoch zur Aussaat bestimmten Hybridmais angeht, so müssen die Angaben zur voraussichtlichen Einfuhr in die Gemeinschaft und zu den Lieferfristen spätestens sechs Monate nach Ablauf der der Vertragsregistrierung gesetzten Frist mitgeteilt werden."

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes Wirtschaftsjahr spätestens dreißig Tage nach den im Anhang genannten Daten die einzusäenden Flächen und die voraussichtlich durch Vermehrung erhaltenen, zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Saatgutmengen für jede im Anhang angeführte Art oder Sortengruppe und für jedes der betreffenden Drittländer mit.

Was jedoch zur Aussaat bestimmten Hybridmais angeht, so sind der Kommission die voraussichtlich zur Einfuhr bestimmten Mengen spätestens dreißig Tage nach dem Tag mitzuteilen, an dem sie der zuständigen Registrierungsstelle gemeldet wurden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹) ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1. (²) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 36. (²) ABl. Nr. L 301 vom 28. 10. 1978, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

VERORDNUNG (EWG) Nr. 120/89 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1989

zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (²), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 (4), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2180/71 des Rates vom 12. Oktober 1971 über die im Falle von Versorgungsschwierigkeiten auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse anzuwendenden Grundregeln (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1603/74 des Rates vom 25. Juni 1974 über die Erhebung einer Ausfuhrabgabe für gewisse gezuckerte Erzeugnisse auf der Grundlage von Getreide, Reis und Milch im Falle von Versorgungsschwierigkeiten mit Zucker (*), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (8), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 (10), insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln (11), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (12), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

(*) ABI. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. (*) ABI. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1. (*) ABI. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. (*) ABI. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27. (*) ABI. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 1. (*) ABI. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 1. (*) ABI. Nr. L 172 vom 27. 6. 1974, S. 9. (*) ABI. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16. (*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57. (*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57. (*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82. (*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82. (*) ABI. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2229/88 (14), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1432/76 des Rates vom 21. Juni 1976 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln (15), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (16), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2247/88 (17),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 520/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für gewisse Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker im Falle von Schwierigkeiten bei der Zuckerversorgung (18), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (19), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2306/88 (20), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 18 Absätze 4 und 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl (21), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 645/75 der Kommission (22), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3677/86 (23), wurden die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen erscheint es angebracht, in diese Verordnung einige neue Vorschriften aufzunehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und um einer leistungsfähigen Verwaltung willen empfiehlt es sich, die einschlägige Regelung neu zu fassen,

(23) ABI. Nr. L 351 vom 12. 12. 1986, S. 1.

⁽¹³⁾ ABI. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (14) ABI. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 27. (15) ABI. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 39. (16) ABI. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1. (17) ABI. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 21. (18) ABI. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 26. (19) ABI. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. (20) ABI. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65. (21) ABI. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8. (22) ABI. Nr. L 67 vom 14. 3. 1975, S. 16.

Die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben sind Teil der zollrechtlichen Abgaben gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 des Rates vom 13. Juli 1987 über die Zollschuld (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4108/88 (2).

Bei Ausfuhren, die mit einer Lizenz und einer im voraus festgesetzten oder durch Ausschreibung bestimmten Erstattung durchgeführt werden, sollte keine Ausfuhrabschöpfung erhoben werden.

Manche Ausfuhren sind wirtschaftlich bedeutungslos oder betreffen nur sehr geringe Mengen. Es erscheint daher möglich, sie von der Erhebung der Ausfuhrabschöpfung auszunehmen.

Es empfiehlt sich, daß das für die Anwendung der Ausfuhrabschöpfung maßgebliche Datum und der Mitgliedstaat bestimmt werden, in dem diese Abschöpfung erhoben wird.

Um spekulativen Transaktionen vorzubeugen, sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die Erzeugnisse nach Annahme der Ausfuhranmeldung das Zollgebiet der Gemeinschaft innerhalb einer angemessenen Frist verlassen. Die für die erstattungsbegünstigten Ausfuhren vorgesehene Frist von 60 Tagen läßt sich auch auf die Erhebung einer Ausfuhrabschöpfung anwenden. Im besonderen Fall der Ausfuhrabschöpfung sollten besondere Vorschriften zur Bestimmung ihrer Höhe für den Fall erlassen werden, daß diese Frist überschritten wird.

Die Arbeit der Zollstellen wird erleichtert, wenn die Erzeugnisse, auf die eine Ausfuhrabschöpfung angewandt worden ist, im Rahmen eines anderen Verfahrens befördert werden als dem, das für Erzeugnisse gilt, auf die keine Ausfuhrabschöpfung erhoben wird. Es ist deshalb vorzusehen, daß die erstgenannten Erzeugnisse im Rahmen des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens befördert werden.

Für den Fall, daß die betreffenden Erzeugnisse die Gemeinschaft auf dem Weg von einem zu einem anderen Ort in der Gemeinschaft verlassen, jedoch nicht wieder in die Gemeinschaft verbracht werden, sind geeignete Vorschriften für die Erhebung der Ausfuhrabschöpfung zu erlassen. Dazu sollte auf die Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1469/88 (4), zurückgegriffen werden.

Ausfuhrlizenzen ohne Vorausfestsetzung der Erstattung konnten bisher vor Anwendung der Ausfuhrabschöpfung beantragt oder erteilt werden. Abgesehen von den Vorausfestsetzungsfällen dürfte es nicht notwendig sein, im Fall der Anwendung einer Ausfuhrabschöpfung auf landwirtschaftliche Erzeugnisse die Ausfuhr dieser Erzeugnisse zu verlangen. Es ist demnach vorzusehen, daß diese Lizenzanträge oder Lizenzen auf Antrag des Beteiligten unter Freigabe der geleisteten Sicherheit zurückgezogen bzw. annulliert werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Verordnung werden unbeschadet der in der spezifischen Gemeinschaftsregelung für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegten Ausnahmen die gemeinsamen Vorschriften über Abschöpfungen und Abgaben bei der Ausfuhr, nachstehend "Ausfuhrabschöpfungen" genannt, für die in folgenden Artikeln genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse festgelegt:

- Artikel 20 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 136/66/EWG,
- Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2180/71,
- Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1603/74,
- Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75,
- Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75,
- Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1432/76,
- Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 520/77,
- Artikel 18 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

Artikel 2

Wenn in dieser Verordnung nicht anders geregelt, werden die Ausfuhrabschöpfungen bei jeder endgültigen oder vorübergehenden Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft auf die nachstehenden Erzeugnisse erhoben:

- a) Erzeugnisse, ohne Berücksichtigung die hinsichtlich der Verpackung bestehenden Rechtsverhältnisse unter Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages fallen;
- b) Erzeugnisse, die nicht unter Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages fallen, sofern sie ausfuhrabschöpfungspflichtige Bestandteile enthalten, die ganz oder teilweise darunter fielen, bevor sie zur Herstellung der ausgeführten Erzeugnisse verwendet wurden.

Artikel 3

(1) Die Ausfuhrabschöpfungen sind nicht auf Ausfuhren anwendbar, die Gegenstand einer im voraus festgesetzten oder im Wege einer Ausschreibung bestimmten Erstattung sind.

^(*) ABI. Nr. L 201 vom 22. 7. 1987, S. 15. (*) ABI. Nr. L 361 vom 29. 12. 1988, S. 2. (*) ABI. Nr. L 107 vom 22. 4. 1987, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 107 vom 42. 4. 1707, S. . . (*) ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 67.

Wird für ein zusammengesetztes Erzeugnis eine Erstattung für einen oder mehrere seiner Bestandteile im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (1) im voraus festgesetzt, so betrifft die Nichtanwendung der Ausfuhrabschöpfungen nur diesen Bestandteil bzw. diese Bestandteile.

- Außer den in Kapitel II der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates (2) genannten Fällen sind die Ausfuhrabschöpfungen nicht anwendbar auf:
- a) Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft zur Bevorratung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Linienverkehr an Bord gebracht werden, sofern ihre Menge den normalen Bedarf für die Verpflegung an Bord der Schiffe oder Luftfahrzeuge nicht überschreitet;
- b) Erzeugnisse, die für außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft stationierte Streitkräfte eines Mitgliedstaats bestimmt sind;
- c) Kleinsendungen nicht kommerzieller Art, wenn die abgabenpflichtigen Erzeugnisse je Sendung nicht schwerer als 3 kg sind; mit Ausnahme der Vorschriften über den Warenwert sind die übrigen Anwendungsvorschriften für diese Freistellung die der Artikel 29 bis 31 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83;
- d) Erzeugnisse, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden, wenn die abgabenpflichtigen Erzeugnisse je Reisenden nicht schwerer als 3 kg sind; mit Ausnahme der Vorschriften über den Warenwert sind die übrigen Anwendungsvorschriften für diese Freistellung die der Artikel 45 bis 49 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83;
- e) Erzeugnisse, die unter eine der Regelungen gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates (3) fallen;
- f) die in Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 bezeichnete Bordverpflegung, wobei die Bedingungen nach Absatz 2 zweiter Satz und den Absätzen 3 bis 7 des genannten Artikels entsprechende . Anwendung finden.
- Absatz 2 Buchstabe b) findet nur Anwendung, wenn den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhranmeldung angenommen wird, eine Bescheinigung der betreffenden Streitkräfte vorgelegt wird, aus der die Bestimmung der zur Ausfuhr angemeldeten Erzeugnisse hervorgeht, und soweit ausreichende Garantien dafür vorliegen, daß die betreffende Ausfuhrsendung ihre Bestimmung erreicht.

Artikel 4

Ausgenommen im Fall der Vorausfestsetzung der Ausfuhrabschöpfung oder ihrer Bestimmung im Wege einer Ausschreibung ist der Abschöpfungssatz anwendbar,

der an dem Tag gilt, an dem die Zollstelle die Ausfuhranmeldung für die abschöpfungspflichtigen Erzeugnisse annimmt. Ab der Annahme dieser Anmeldung befinden sich die Erzeugnisse unter Zollkontrolle, bis sie das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben.

Ausgenommen im Fall höherer Gewalt gilt jedoch folgendes:

- Haben die Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft erst nach dem 60. Tag ab der Annahme der Ausfuhranmeldung verlassen,
- oder wird der Nachweis darüber, daß die Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, nicht innerhalb von zwölf Monaten ab der Annahme der Ausfuhranmeldung erbracht,

so gilt der in der Zeit vom Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung bis zu dem Tag, an dem die Erzeugnisse das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, angewandte höchste Satz der Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls der im voraus festgesetzte Satz.

Bei Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes wird eine etwaige Festsetzung einer Ausfuhrerstattung während des genannten Zeitraums nicht berücksichtigt.

Der Nachweis darüber, daß das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat, wird entsprechend der für die Erstattungen geltenden Regelung erbracht. Wird dieser Nachweis nicht binnen zwölf Monaten ab der Annahme der Ausfuhranmeldung erbracht, so gilt der letzte Tag dieser Frist als Zeitpunkt, zu dem das Erzeugnis das Zollgebiet verlassen hat.

- Für die Festlegung der Menge, der Beschaffenheit und Merkmale des ausgeführten Erzeugnisses ist der Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung maßgebend.
- Bei Anwendung dieses Artikels versteht man unter "höchster Ausfuhrabschöpfung" die Ausfuhrabschöpfung,
- ausgedrückt in Ecu,
- die im Zeitraum des Abgabenvergleichs für das betreffende Erzeugnis und die entsprechende Bestimmung am höchsten war.
- Die durch Ausschreibung bestimmte Ausfuhrabschöpfung ist eine im voraus festgesetzte Abgabe.

Artikel 5

- Die Ausfuhrabschöpfung wird von dem Mitgliedstaat erhoben, dem die Zollstelle untersteht, die die Ausfuhranmeldung annimmt.
- Bei nach Bestimmungsgebieten differenzierter Ausfuhrabschöpfung gilt folgendes:
- a) Es wird die Abschöpfung für das Bestimmungsgebiet, das in der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Ausfuhranmeldung eingetragen ist, erhoben, wobei in Höhe des etwaigen Unterschieds zwischen dieser Abschöpfung und der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung geltenden höchsten Abschöpfung eine Sicherheit zu leisten ist;

ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1. (3) ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

- b) wird eine Sicherheit geleistet, so hat der Ausführer außer im Fall höherer Gewalt den Nachweis der Einfuhr des Erzeugnisses im Bestimmungsgebiet binnen zwölf Monaten ab dem Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung zu führen; ausgenommen im Fall höherer Gewalt wird dieser Nachweis gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 erbracht;
- c) wird der Nachweis nach Buchstabe b) nicht fristgerecht erbracht, so wird außer im Fall höherer Gewalt davon ausgegangen, daß das Erzeugnis die Bestimmung erreicht hat, für die die höchste Abschöpfung gilt; die Sicherheit verfällt dann anstelle der Ausfuhrabschöpfung;
- d) wird der Nachweis nach Buchstabe b) fristgerecht erbracht, so wird die Sicherheit nach Maßgabe des erreichten Bestimmungsgebiets und im Verhältnis zu den Mengen freigegeben, für welche dieser Nachweis erbracht wird; wird die Sicherheit ganz oder teilweise nicht freigegeben, so verfällt der entsprechende Betrag anstelle der Ausfuhrabschöpfung;
- e) weist der Ausführer innerhalb der Frist nach Buchstabe b) nach, daß das Erzeugnis ein Bestimmungsgebiet erreicht hat, für das die Abschöpfung niedriger als die erhobene Abschöpfung ist, so wird der geschuldete Betrag berichtigt und die gegebenenfalls geleistete Sicherheit freigegeben;
- f) die Sicherheit wird in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts geleistet, das den Kriterien des Mitgliedstaats entspricht, in dem die Ausfuhranmeldung angenommen wird.
- (3) Konnte die Frist nach Absatz 2 Buchstaben b), c) und e) nicht eingehalten werden, obwohl sich der Ausführer um die Erlangung der Nachweise innerhalb dieser Frist bemüht hat, so kann sie auf Antrag des Ausführers um eine Zeitspanne verlängert werden, welche die zuständige Dienststelle des Ausfuhrmitgliedstaats aufgrund der geltend gemachten Umstände für erforderlich erachtet.

Artikel 6

Wird der Nachweis nach Artikel 4 Absatz 1 vierter Unterabsatz und/oder der Nachweis nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) innerhalb der auf die dort vorgesehenen Fristen folgenden sechs Monate erbracht, so

- a) ist die fällige Abschöpfung die Abschöpfung, die bei Einhaltung der genannten Fristen erhoben worden wäre:
- b) wird die fällige Abschöpfung um 15 % des Unterschieds zwischen der erhobenen und der unter Buchstabe a) genannten Abschöpfung erhöht.

Artikel 7

Ab der Annahme der Ausfuhranmeldung für die in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Erzeugnisse gelten diese nicht mehr als Erzeugnisse nach Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages. Sie werden deshalb gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandver-

fahren (¹) im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert.

Artikel 8

- (1) Verkehren ausfuhrabschöpfungspflichtige Erzeugnisse zwischen zwei Mitgliedstaaten, so findet Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 Anwendung.
- (2) Die Abgangszollstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 trifft Maßnahmen, die zur Erhebung der Ausfuhrabschöpfung gemäß Buchstabe c) erforderlich sind, wenn
- a) ein gemeinschaftliches Versandpapier, in dem als Bestimmungszollstelle eine Zollstelle eines Mitgliedstaats angegeben ist, nicht den Vermerk nach Artikel
 21 zweite Alternative der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 enthält, weil auf das betreffende Erzeugnis bei der Annahme der Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren keine Ausfuhrabschöpfung zu erheben war und
- b) dieses Erzeugnis in Anwendung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren einer Bestimmungszollstelle vorgeführt wird, die einem EFTA-Land untersteht, und
- c) zu dem Zeitpunkt, zu dem das Erzeugnis der Bestimmungszollstelle gestellt wird, eine nach der Annahme der Anmeldung zum innergemeinschaftlichen Versandverfahren eingeführte Ausfuhrabschöpfung gilt.
- (3) Weist der Ausführer der zuständigen Behörde nach, daß das Erzeugnis das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat, als die Ausfuhrabschöpfung nicht galt oder niedriger war als die in Absatz 2 genannte, so ist keine, gegebenenfalls nur diese niedrigere Abschöpfung zu erheben.
- (4) Zur Anwendung dieser Verordnung gelten als Länder der EFTA Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz.

Artikel 9

- (1) Verkehren die Erzeugnisse gemäß den Artikeln 24 und 25 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87, so wird eine Sicherheit geleistet, um die Erhebung der Ausfuhrabschöpfung zu gewährleisten, wenn diese Erzeugnisse nicht wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft gebracht werden. Diese Sicherheit wird gemäß Artikel 24 Absatz 2 der genannten Verordnung geleistet.
- (2) Sobald im Abgangsmitgliedstaat nachgewiesen ist, daß die Erzeugnisse wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind, wird die Sicherheit im Verhältnis zu den Mengen freigegeben, für die der Nachweis erbracht wurde.

Artikel 10

Wird ein Erzeugnis einem vereinfachten Verfahren gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 unterstellt, um zu einem Bestimmungsbahnhof

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.

oder einem Empfänger im Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht zu werden, so kann die Abgangszollstelle eine Änderung des Beförderungsvertrags, wodurch die Beförderung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft endet, erst dann zustimmen, wenn sie die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, mit denen die Erhebung der Ausfuhrabschöpfung gewährleistet wird. In diesem Fall ist die Ausfuhrabschöpfung anwendbar, die an dem Tag gilt, an dem die Abgangszollstelle die Anmeldung zur Ausfuhr nach Drittländern angenommen hat.

Artikel 11

- (1) Gilt eine Ausfuhrabschöpfung und werden die Erzeugnisse im Rahmen der Vorschriften des Artikels 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz oder des Artikels 11 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates (¹) wiederausgeführt, so wird eine Sicherheit geleistet, deren Betrag gleich der Ausfuhrabschöpfung ist.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Sicherheit
- a) wird freigegeben, wenn dem Antrag auf Erstattung oder Erlaß der Einfuhrabschöpfung stattgegeben worden ist;
- b) verfällt anstelle der Ausfuhrabschöpfung, wenn
 - dem Antrag nach Buchstabe a) nicht stattgegeben wird und
 - die Ausfuhrabschöpfung nicht innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Zahlungsaufforderung entrichtet wird.

Artikel 12

In der Zeit, in der für ein Erzeugnis ein höherer Abschöpfungssatz als Null anzuwenden ist, können auf Antrag des Beteiligten die dieses Erzeugnis betreffenden Ausfuhrlizenzen annulliert und Anträge auf Erteilung dieser Lizenzen zurückgezogen werden, es sei denn,

- a) die Lizenz umfaßt eine im voraus oder im Rahmen einer Ausschreibung festgesetzte Erstattung;
- b) die Lizenz ist auf einen Antrag gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission (2) an einem Tag ausgestellt worden, an dem eine Abschöpfung anzuwenden war;
- c) der Lizenzantrag betrifft eine Lizenz gemäß Buchstabe
 a) oder b).

In diesem Fall wird die Sicherheit für die Lizenz umgehend freigegeben.

Artikel 13

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 645/75 wird aufgehoben.
- (2) Verweise auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Die Bezugnahmen und Verweise auf die Artikel der aufgehobenen Verordnung sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu entnehmen.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

ANHANG

Übereinstimmungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 645/75	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1 Absatz 2	Artikel 2
Artikel 2a	Artikel 11
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
_	Artikel 6
_	Artikel 7
Artikel 6	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 7	Artikel 9
Artikel 8	Artikel 10
Artikel 9	
Artikel 10	Artikel 12
Artikel 11	Artikel 13
Artikel 12	Artikel 14

VERORDNUNG (EWG) Nr. 121/89 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1989

zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPAISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates (3) wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

In Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 629/86 der Kommission (*) befinden sich im Besitz der spanischen Interventionsstelle umfangreiche Mengen Olivenöl.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85 (9), festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Ols ist die Lage des Olivenölmarktes gerade günstig.

Für die heutige Lage des Marktes für naturreines Lampenöl ist kennzeichnend, daß zur Deckung der Nachfrage sehr geringe Mengen zur Verfügung stehen. Damit zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs einer möglichst großen Zahl von Marktbeteiligten eine Mindestversorgung gewährleistet ist, sollte jeder Marktbeteiligte Angebote nur für eine Höchstmenge einreichen können. Zur Verhinderung einer etwaigen falschen Anwendung dieser Bestimmung und somit von Hamsterverkäufen bei den Mengen, die von einer beschränkten Zahl von Marktbeteiligten zum Verkauf angeboten werden, sollten an dieser Ausschreibung nur die anerkannten Marktbeteiligten teilnehmen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle "Servicio Nacional de productos agrarios", nachstehend "SENPA" genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft zirka 25 000 Tonnen naturreines Lampantöl zu verkaufen.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 ist SENPA ermächtigt, wenn die in einem Behältnis enthaltene Ölmenge 500 Tonnen überschreitet, mehrere Partien mit nur einem Teil dieser Ölmenge zusammenzustellen.

Artikel 2

Die Ausschreibung wird am 20. Januar 1989 veröffentlicht. Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der SENPA an ihrem Sitz in der calle Beneficencia 8, Madrid 28003, España, bekanntgegeben. Eine Durchschrift der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

Artikel 3

Die Angebote müssen bei der SENPA, calle Beneficencia 8, Madrid 28003, España, bis spätestens am 27. Januar 1989 um 14.00 Uhr (Ortszeit) eingehen.

Ein Angebot ist nur zulässig, wenn dieses von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, die im Sektor Olivenöl eine Tätigkeit ausübt und am 31. Dezember 1988 in einem Mitgliedstaat in ein öffentliches Register eingetragen ist.

Außerdem darf sich das Angebot des Bieters auf höchstens 3 000 Tonnen erstrecken.

Artikel 4

- Die Angebote erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 3 Grad.
- Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend erhöht oder gesenkt wird:
- Säuregehalt bis 3 Grad:

für jeden zehntel Grad Säuregehalt von weniger als 3 Grad:

Erhöhung um 49,35 Peseten;

- Säuregehalt mehr als 3 bis 8 Grad:
 - für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 3 Grad:
 - Verringerung um 49,35 Peseten;
- Säuregehalt mehr als 8 Grad:

für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 8 Grad:

zusätzliche Verringerung um 53,98 Peseten.

ABI. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. ABI. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1. ABI. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

ABI. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 8. ABI. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

^(*) ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1985, S. 20.

Artikel 5

Die SENPA übermittelt der Kommission spätestens einen Tag nach Ablauf jeder einzelnen Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

Artikel 6

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises je 100 kg Öl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am letzten zehnten Arbeitstag nach Ablauf der für die Angebotseinreichung jeweils festgesetzten Frist. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 7

Das Olivenöl wird von der SENPA spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Mitteilung der Entscheidung

gemäß Artikel 6 verkauft. SENPA übermittelt den Lagern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

Artikel 8

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kaution beträgt 3 000 Peseten je 100 kg.

Artikel 9

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 400 Peseten je 100 kg.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

VERORDNUNG (EWG) Nr. 122/89 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1989

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4136/88 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2216/88 (°), insbesondere auf Artikel 2

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 3806/88 der Kommission (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 89/89 (8) festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3806/88 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission (9) sind im Anhang festgesetzt.
- Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates (10) für in Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang III festgesetzt.
- Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des Rates (11) für in Portugal geerntete und verarbeitete Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in Anhang III festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.

ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11 ABI. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 13.

ABI. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9. ABI. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10. ABI. Nr. L 335 vom 7. 12. 1988, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 1989, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

^{(&}quot;) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

 ${\it ANHANG~I}$ Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als "Doppelnull"-Sorten

(Beträge je 100 kg)

·	laufender Monat	. 1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5: Term.
	1	2	3	4	5	6
. Bruttobeihilfen (ECU):				-		
- Spanien	0,580	0,580	0,580	0,580	0,580	0,580
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	19,077	19,157	19,317	19,476	19,715	19,556
2. Endgültige Beihilfen :			-			•
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	45,45	45,64	46,02	46,40	46,97	46,83
- Niederlande (hfl)	50,68	50,90	. 51,32	51,74	52,38	52,16
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	921,17	925,03	932,76	940,44	951,98	944,30
- Frankreich (ffrs)	139,26	139,81	140,99	142,16	143,95	142,71
— Dänemark (dkr)	166,88	167,57	168,97	170,37	172,47	171,05
— Irland (Ir £)	15,488	15,549	15,680	15,810	16,010	15,871
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	12,128	12,174	12,277	12,365	12,525	12,321
- Italien (Lit)	29 634	29 748	29 937	30 068	30 454	29 842
- Griechenland (Dr)	1 944,97	1 940,32	1 936,99	1 930,70	1 963,69	1 851,32
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	89,44	89,44	89,44	89,44	89,44	89,44
— in einem anderen Mitgliedstaat	•					
(Pta)	3 008,45	3 022,66	3 041,15	3 054,27	3 091,56	3 030,74
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 159,46	4 173,71	4 197,25	4 21 5,20	4 259,88	4 181,63

 ${\it ANHANG~II}$ Beihilfen für Raps- und Rübsensamen "Doppelnull"

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term	5. Term.
	1 .	2	3	4	5	6
. Bruttobeihilfen (ECU):	V					
— Spanien	3,080	3,080	3,080	3,080	3,080	3,080
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
Andere Mitgliedstaaten	21,577	21,657	21,817	21,976	22,215	22,056
. Endgültige Beihilfen :						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:		,				
— Deutschland (DM)	51,35	51,54	51,92	52,30	52,87	52,73
Niederlande (hfl)	57,30	57,52	57,94	58,36	59,00	58,78
Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 041,89	1 045,75	1 053,48	1 061,15	1 072,69	1 065,02
- Frankreich (ffrs)	158,22	158,77	159,95	161,12	162,91	161,67
— Dänemark (dkr)	188,98	189,67	191,08	192,47	194,58	193,16
— Irland (Ir £)	17,597	17,658	17,789	17,920	18,120	17,981
- Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	13,81 <i>5</i>	13,862	13,965	14,053	14,212	14,008
— Italien (Lit)	33 721	33 835	34 025	34 156	34 542	33 930
— Griechenland (Dr)	2 316,97	2 312,32	2 308,98	2 302,70	2 335,69	2 223,32
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						_
- in Spanien (Pta)	474,98	474,98	474,98	474,98	474,98	474,98
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 393,98	3 408,19	3 426,69	3 439,81	3 477,09	3 416,27
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:	,					
— in Portugal (Esc)	470,02	470,02	470,02	470,02	470,02	470,02
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 629,48	4 643,73	4 667,27	4 685,21	4 729,90	4 651,65

ANHANG III Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	Monat				
	1	2	3	4	5
. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	5,170	5,170	5,170	5,170	5,170
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Andere Mitgliedstaaten	24,084	24,449	24,993	25,371	25,558
. Endgültige Beihilfen:		,			
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):					
— Deutschland (DM)	57,27	58,13	59,41	60,31	60,75
- Niederlande (hfl)	63,94	64,90	66,34	67,34	67,84
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 162,94	1 180,57	1 206,83	1 225,09	1 234,12
- Frankreich (ffrs)	1 77,24	180,01	184,19	187,06	188,44
— Dänemark (dkr)	211,15	214,38	219,21	222,55	224,19
— Irland (Ir £)	19,713	20,022	20,487	20,806	20,959
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	15,508	15,755	16,130	16,372	16,493
— Italien (Lit)	37 821	38 419	39 263	39 769	40 061
— Griechenland (Dr)	2 690,53	2 738,50	2 807,49	2 842,06	2 862,31
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	797,28	797,28	797,28	797,28	797,28
— in einem anderen Mitgliedstaat					
(Pta)	3 811,20	3 867,36	3 942,41	3 988,38	4 018,48
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 800,67	6 871,14	6 970,98	7 033,07	7 068,38
— in einem anderen Mitgliedstaat					
(Esc)	6 627,84	6 696,52	6 793,82	6 854,33	6 888,75
. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 759,15	3 817,23	3 894,20	3 940,18	3 972,21
. Sonderbeihilfe :					
— für Portugal (Esc)	6 627,84	6 696,52	6 793,82	6 854,33	6 888,75

^{(&#}x27;) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0260760 zu multiplizieren.

ANHANG IV Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

						(Wert von 1 ECU)	
	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	
	1	.2	3	4	5	6	
DM	2,084900	2,080970	2,077730	2,074380	2,074380	2,064400	
hfl	2,353700	2,350230	2,347080	2,343650	2,343650	2,333430	
bfrs/lfrs	43,636100	43,626800	43,616500	43,605000	43,605000	43,573800	
ffrs	7,106920	7,112370	7,116850	7,120600	7,120600	7,131790	
dkr	8,066270	8,070040	8,072690	8,074720	8,074720	8,081260	
Ir £	0,779399	0,779101	0,779082	0,779406	0,779406	0,779853	
£Stg.	0,638827	0,640238	0,641388	0,642658	0,642658	0,646746	
Lit	1 531,68	1 537,21	1 542,15	1 547,50	1 547,50	1 562,61	
Dr	172,93000	174,19800	175,39200	176,72500	176,72500	181,23200	
Esc	171,15900	171,70200	172,28500	172,79200	172,79200	174,88600	
Pta	130,55800	131,03800	131,51200	132,02200	132,02200	133,53400	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 123/89 DER KOMMISSION vom 19. Januar 1989

zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (2), insbesondere auf Artikel 11a Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der Kommission vom 10. Juli 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1863/88 (5), wird Produktionserstattung vierteljährlich festgesetzt, indem der Unterschied zwischen dem im ersten Monat des fraglichen Zeitraums geltenden Interventionspreis für Mais und dem zur Berechnung der Einfuhrabschöpfung für Mais zugrunde gelegten cif-Preis berücksichtigt und mit dem Koeffizienten 1,6 multipliziert wird. Derselbe Artikel sieht vor, daß die so berechnete Erstattung geändert werden kann, wenn sich der Mais- und der Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Während der unter Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 genannten Übergangszeit müssen die Produktionserstattungen für Mais-, Kartoffel-, Weizen- und Reisstärke getrennt festgesetzt werden. Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 ist die für den Fall zu zahlende Erstattung, daß der Nachweis der Stärkeherkunft nicht erbracht wird, die für Weizenstärke festgesetzte Erstattung, gegebenenfalls angepaßt durch die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 angeführten Koeffizienten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 zu zahlenden und gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zu berechnenden Produktionserstattungen für Getreide und Reis werden wie folgt festgesetzt:

	`	ECU/Tonne
i)	für Maisstärke und Maisstärkeerzeugnisse :	92,45
ii)	für Reisstärke und Reisstärkeerzeugnisse :	90,85
iii)	für Weizenstärke und Weizenstärke- erzeugnisse:	89,25
iv)	für Kartoffelstärke und Kartoffelstärke- erzeugnisse :	92,45

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. ABI. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16. ABI. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12. ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1988, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 124/89 DER KOMMISSION vom 19. Januar 1989

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2229/88 (4), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates (³) und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates (°), die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 (*), bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68 der Kommission (*), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2764/71 (10), ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag der Erstattung bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für das Grunderzeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der Ausfuhr zu vermindern.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30. (3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

^{(&#}x27;) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

^(*) ABI. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49. (*) ABI. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.

⁽io) ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

Bei Manihotwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2806/71 der Kommission (¹) hat die ergänzenden Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (³),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der

Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Für Ausfuhren nach Portugal ist keine Ausfuhrerstattung festgesetzt worden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (3) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

	(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne,		
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag		
1102 20 10 100	112,00	1104 22 10 100	57,70		
1102 20 10 300	96,00	1104 22 10 900	<u> </u>		
1102 20 10 900		1104 22 30 100	61,30		
1102 20 90 100	96,00	1104 22 30 900			
1102 20 90 900	_	1104 22 50 000			
1102 30 00 000		1104 23 10 100	120,00		
1102 90 10 100	104,79	1104 23 10 300°	92,00		
1102:90 10 900	71,26	1104 23 10 900	<u></u>		
1102 90 30 100	64,91	1104 29 10 100	· <u></u>		
1102 90 30 900	_	1104 29 10 900	_		
1103 12 00 100	64,91	1104 29 91 000	61,65		
1103 12 00 900		1104 29 95 000	61,65		
1103 13 11 100	144,00	1104 30 10 000	16,25		
1103 13 11 100	112,00	1104 30 90 000	20,00		
1103 13 11 500	96,00	1107 10 11 000	115,70		
1103 13 11 900	36,00	1107 10 91 000	124,35		
	14400	1108 11 00 100	116,00		
1103 13 19 100	144,00	1108 11 00 900			
1103 13 19 300	112,00	1108 12 00 100	120,00		
1103 13 19 500	96,00	1108 12 00 900	120,00		
1103 13 19 900		1108 13 00 100	120,00		
1103 13 90 100	96,00	1108 13 00 900	120,00		
1103 13 90 900	_	1108 14 00 100	_		
1103 14 00 000	-	1108 14 00 100			
1103 19 10 000	61,65	1108 19 10 100	172,64		
1103 19 30 100	108,28	1108 19 10 900	172,04		
1103 19 30 900	_	1108 19 90 100			
1103 21 00 000	66,30	1108 19 90 900			
1103 29 20 000	71,26	1109 00 00 100	0,00		
1103 29 30 000	_	1109 00 00 100	. 0,00		
1103 29 40 000	81,60	1702 30 91 000	156,75		
1104 11 90 100	104,79	1702 30 99 000	120,00		
1104 11 90 900	<u> </u>	1702 40 90 000	120,00		
1104 12 90 100	72,12	1702 90 50 100	156,75		
1104 12 90 300	57,70	1702 90 50 900	120,00		
1104 12 90 900	<u> </u>	1702 90 75 000	164,25		
1104 19 10 000	66,30	1702 90 79 000	114,00		
1104 19 50 110	128,00	2106 90 55 000	120,00		
1104 19 50 130	104,00	2302 10 10 000	17,19		
1104 19 50 150	_	2302 10 10 000	17,19		
1104 19 50 190		2302 10 90 100	17,17		
1104 19 50 900	_	2302 20 10 000	17,19		
1104 19 91 000	_	2302 20 10 000	17,19		
1104 21 10 100	104,79	2302 20 90 900	— 17,19 —		
1104 21 10 900 •		2302 20 70 700	17,19		
1104 21 30 100	104,79	2302 30 90 000	17,19		
1104 21 30 900		2302 40 10 000	17,19		
1104 21 50 100	139,72	2302 40 90 000	17,19		
1104 21 50 300	111,78	2303 10 11 100	60,00		
1104 21 50 900		2303 10 11 100			
110121, 30 200		2505 10 11 700			

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABI. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 125/89 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1989

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3) müssen die Erstattungen festgesetzt werden, indem man die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu, die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 944/87 (5), muß die Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse

ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

bestimmt werden, die zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung festgesetzt werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln (%), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1349/87 (7), stützt sich die Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt der bei den am häufigsten verwendeten Getreidearten gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöpfungen, berichtigt nach Maßgabe des im laufenden Monat geltenden Schwellenpreises. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie unter Zugrundelegung der Getreideerzeugnismenge festzusetzen, die der betreffenden Kategorie entspricht. Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach Zusammensetzung und Bestimmung oder Bestimmungsgebiet erforderlich machen.

Zur Durchführung dieser unterschiedlichen Erstattungen sind die Bestimmungszonen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission vom 27. Mai 1977 zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (°), zugrunde zu legen.

ABI. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16. ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

^(*) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60. (*) ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

^(*) ABI. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11. (*) ABI. Nr. L 127 vom 16. 5. 1987, S. 14. (*) ABI. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

^(*) ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 9.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (2),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (2) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
2309 10 11 050	•••	· _
2309 10 11 110	01	4,40
	09	_
2309 10 11 190	01	3,71
	09	_
2309 10 11 210	01	8,80
·	09	_
2309 10 11 290	01	7,42
	09	_
2309 10 11 310	01	17,60
İ	09	_
2309 10 11 390	01	14,83
`.	09	_
2309 10 11 900	_	
2309 10 13 050	_	
2309 10 13 110	01	4,40
	09	_
2309 10 13 190	01	3,71
	09	_
2309 10 13 210	01	8,80
	09	
2309 10 13 290	01	7,42
	09	<u>-</u>
2309 10 13 310	01	17,60
	09	_
2309 10 13 390	01	14,83
	09	<u> </u>
2309 10 13 900	- <u> </u>	_
2309 10 31 050	_	_
2309 10 31 110	01	4,40
	09	_
2309 10 31 190	01	3,71
	09	_
2309 10 31 210	01	8,80
	09	<u> </u>
2309 10 31 290	01	7,42
	09	_
2309 10 31 310	01	17,60
•	09	<u> </u>
2309 10 31 390	01	14,83
	09	_
2309 10 31 410	01	26,40
	09	_
2309 10 31 490	01	22,25
'	09	_
2309 10 31 510	01	35,20
	09	

		(ECU/Tonne)
Erzeugniscode	Bestimmung (')	Erstattungsbetrag
2309 10 31 590	01	29,67
•	09	<u> </u>
2309 10 31 610	01	44,00
	09	
2309 10 31 690	01	37,09
	09	_
2309 10 31 900		_
2309 10 33 050	_	
2309 10 33 110	01	4,40
	09	
2309 10 33 190	01	3,71
	09	_
2309 10 33 210	01	8,80
2007 10 00 210	09	
2309 10 33 290	01	7,42
2507 10 55 270	09	7,42
2309 10 33 310	01	17,60
2302 10 33 310	09	17,60
2309 10 33 390	01	14.02
2309 10 33 390	09	14,83
2200 10 22 410		26.40
2309 10 33 410	01	26,40 .
2200 10 22 400	09	
2309 10 33 490	01	22,25
	09	
2309 10 33 510	01	35,20
	09	_
2309 10 33 590	01	29,67
	09	-
2309 10 33 610	01	44,00
· .	09	<u> </u>
2309 10 33 690	01 ·	37,09
. !	09	_
2309 10 33 900		
2309 10 51 050	_	_
2309 10 51 110	01	4,40
	09	_
2309 10 51 190	01	3,71
	09	-
2309 10 51 210	01	8,80
	. 09	<u> </u>
2309 10 51 290	01	7,42
	09	_
2309 10 51 310	01	17,60
	09	-
2309 10 51 390	01	14,83
	09	·
2309 10 51 410	01	26,40
	09	_
2309 10 51 490	01	22,25
	09	_
2309 10 51 510	01	35,20
	09	_
2309 10 51 590	, 01	29,67
	09	
2309 10 51 610	01	44,00
	09	
·	•	

Erzeugniscode	Bestimmung (')	Erstattungsbetrag
2309 10 51 690	01	37,09
	09 -	
2309 10 51 710	01	52,80
	09	_
2309 10 51 790	01	44,50
	09	_
2309 10 51 810	. 01	57,60
	09	<u> </u>
2309 10 51 890	01	48,55
	09 -	_
2309 10 51 900		<u> </u>
2309 10 53 050	_	<u> </u>
2309 10 53 110	01	4,40
	09	_
2309 10 53 190	01	3,71
	09	_
2309 10 53 210	01	8,80
	09	
2309 10 53 290	01	7,42
	09	
2309 10 53 310	01	17,60
	09	<u> </u>
2309 10 53 390	01	14,83
	09	
2309 10 53 410	01	26,40
	09	<u> </u>
2309 10 53 490	01	22,25
	09	
2309 10 53 510	01	35,20
	09	_
2309 10 53 590	01	29,67
	09	_
2309 10 53 610	01	44,00
	09	_
2309 10 53 690	01	37,09
	09	_
2309 10 53 710	01	52,80
	09	<u> </u>
2309 10 53 790	01	44,50
	09	- -
2309 10 53 810	01	57,60
	09	<u> </u>
2309 10 53 890	01	48,55
•	09	_
2309 10 53 900	_	
2309 90 31 050	_	_
2309 90 31 110	01	4,40
•	09	_

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
2309 90 31 190	01	3,71
	09	–
2309 90 31 210	01"	8,80
	09	_
2309 90 31 290	01	7,42
	09	
2309 90 31 310	01	17,60
	09	
2309 90 31 390	01 .	14,83
	09	_
2309 90 31 900	·	<u> </u>
2309 90 33 050	- ·	
2309 90 33 110	01	4,40
	09 .	<u> </u>
2309 90 33 190	01	3,71
	09	-
2309 90 33 210	01	8,80
İ	09	_
2309 90 33 290	01	7,42
	09	_
2309 90 33 310	01	17,60
	09	_
2309 90 33 390	01	14,83
	09	_
2309 90 33 900	·	_
2309 90 41 050	·	<u> </u>
2309 90 41 110	01	4,40
·	09	<u> </u>
2309 90 41 190	01	3,71
	09	<u> </u>
2309 90 41 210	01	8,80
	09	_
2309 90 41 290	01	7,42
	09	_
2309 90 41 310	01	17,60
	09	_
2309 90 41 390	01	14,83
	09	_
2309 90 41 410	01	26,40
	09	_
2309 90 41 490	01	22,25
	09	_
2309 90 41 510	01	35,20
	09	_
2309 90 41 590	01	29,67
	09	_
2309 90 41 610	01	44,00
	09	_
2309 90 41 690	01	37,09
	09	_
2309 90 41 900	_	
2309 90 43 050		–
2309 90 43 110	01	4,40
	09	1 _
2309 90 43 190	01	3,71
	09	1

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
2309 90 43 210	01	8,80
	09	_
2309 90 43 290	01	7,42
	09	<u> </u>
2309 90 43 310	01	17,60
	09	_
2309 90 43 390	01	14,83
	. 09	
2309 90 43 410	01	26,40
4	09	
2309 90 43 490	01	22,25
	. 09	-
2309 90 43 510	01	35,20
	09	_
2309 90 43 590	01	29,67
	09	
2309 90 43 610	01	44,00
	- 09	_
2309 90 43 690	01	37,09
	09	
2309 90 43 900	-	
2309 90 51 050	- ·	
2309 90 51 110	01	4,40
·	09	_
2309 90 51 190	01	3,71
	09 -	
2309 90 51 210	01	8,80
	09	· <u> </u>
2309 90 51 290	01	7,42
	09	
2309 90 51 310	01	17,60
	09	
2309 90 51 390	01	14,83
	09	
2309 90 51 410	01	26,40
	09	_
2309 90 51 490	01	22,25
	. 09	
2309 90 51 510	` 0 1	35,20
,	09	_
2309 90 51 590	01	29,67
	09	\ <u>-</u>
2309 90 51 610	01	44,00
	09	
2309 90 51 690	01	37,09
	09	_
2309 90 51 710	01	52,80
	09	_
2309 90 51 790	. 01	44,50
	09	_
2309 90 51 810	01	57,60
	09	

Erzeugniscode	Bestimmung (¹)	Erstattungsbetrag
2309 90 51 890	01	48,55
	09	_ ·
2309 90 51 900		
2309 90 53 050	_	_
2309 90 53 110	01	4,40
	09	_
2309 90 53 190	01	3,71
′	09	_
2309 90 53 210	01	8,80
	09	_
2309 90 53 290	01	7,42
	09	_
2309 90 53 310	01	17,60
	09	_
2309 90 53 390	01	14,83
	09	_
2309 90 53 410	01	26,40
	09	_
2309 90 53 490	01	22,25
	09	_
2309 90 53 510	01	35,20
	09	_
2309 90 53 590	01	29,67
	09	<u> </u>
2309 90 53 610	01	44,00
	09	<u> </u>
2309 90 53 690	01	37,09
	09	
2309 90 53 710	01	52,80
	09	_
2309 90 53 790	01	44,50
-	09 .	_
2309 90 53 810	01	57,60
	09	_
2309 90 53 890	.01	48,55
	09	_
2309 90 53 900	_	_

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

⁰¹ Zonen A, B, C, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77,

⁰⁹ andere Bestimmungen.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 126/89 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1989

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 2. bis 8. Januar 1989 verlassen haben, erhoben werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87 (4), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 werden die beim Verlassen des Vereinigten Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 2. bis 8. Januar 1989 das Vereinigte Königreich verlassen haben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 2. bis 8. Januar 1989 verlassen haben, erhoben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

^(*) ABI. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40. (*) ABI. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1. (*) ABI. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56. (*) ABI. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 2. bis 8. Januar 1989 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

	(ECU/100 kg Nettogewicht)
KN-Code	Betrag
0201 10 10	23,29176
0201 10 90	23,29176
0201 20 11	23,29176
0201 20 19	23,29176
0201 20 31	18,63341
. 0201 20 39	18,63341
0201 20 51	27,95011
0201 20 59	27,95011
0201 20 90	18,63341
0201 30	31,90971
0202 10 00	23,29176
0202 20 10	23,29176
0202 20 30	18,63341
0202 20 50	27,95011
0202 20 90	18,63341
0202 30 10	31,90971
0202 30 50	31,90971
0202 30 90	31,90971
0206 10 95	31,90971
0206 29 91	31,90971
0210 20 10	18,63341
0210 20 90	26,55261
0210 90 41	26,55261
1602 50 10 (')	26,55261
1602 50 10 (²)	18,63341

⁽¹⁾ Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten.

⁽²⁾ Andere.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 127/89 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1989

betreffend die in der ersten Januardekade 1989 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN **GEMEINSCHAFTEN** -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsergänzenden Handelsmechabestimmungen zum nismus (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 schreibt die Anwendung der EHM-Lizenzen vor, damit die Handelsmengen bestimmter Erzeugnisse nicht die Mengen übersteigen, die die Beitrittsakte und die Verordnung (EWG) Nr. 3972/88 der Kommission (*) vorsehen. Die Kommission hat deshalb gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 zu entscheiden, ob die EHM-Lizenzen für alle beantragten Mengen, einen Teil davon oder für keine der beantragten Mengen erteilt werden können.

Eine Prüfung der verfügbaren Mengen und in den ersten zehn Tagen von Januar 1989 gestellten Lizenzanträge ergibt, daß Lizenzen für die bei bestimmten Erzeugnissen beantragten Mengen und bei anderen Erzeugnissen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen erteilt werden können -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die in der ersten Januardekade 1989 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen

- a) für die beantragten Mengen der nachstehenden Erzeugnisse erteilt:
 - gefrorenes Rindfleisch und Nebenerzeugnisse der Schlachtung von Rindern;
- b) bis zu dem für die nachstehenden Erzeugnisse angegebenen Prozentsatz erteilt: frisches oder gekühltes Rindfleisch: 0,155 %, lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder und Tiere für Corridas: 0,149 %.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

ABI. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106. ABI. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7. ABI. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1988, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 128/89 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1989

zur Änderung der ab 20. Januar 1989 bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren geltenden Erstattungssätze

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (²), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (²), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2229/88 (*), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungssätze, die ab 1. Januar 1989 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 4150/88 der Kommission (?) festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 4150/88 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 4150/88 festgesetzten Erstattungssätze werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

Für die Kommission Martin BANGEMANN Vizepräsident

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (2) ABI. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABI. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1. (4) ABI. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

⁽⁵⁾ ABI. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Anderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(in ECU/100 kg) Erstattungs-KN-Code Bezeichnung der Erzeugnisse sätze 1001 10 90 - bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika 13.843 in allen anderen Fällen 13,983 1001 90 99 Weichweizen und Mengkorn: zur Stärkeherstellung 5,800 anderer als zur Stärkeherstellung : - bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika 6,435 - in allen anderen Fällen 6,500 1002 00 00 Roggen 6,165 1003 00 90 Gerste 6,986 1004 00 90 Hafer 3.606 1005 90 00 Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat): - zur Stärkeherstellung 7,500 - anderer als zur Stärkeherstellung 8,000 1006 20 Geschälter rundkörniger Reis 38,206 Geschälter mittelkörniger Reis 37,945 Geschälter langkörniger Reis 37,945 1006 30 Vollständig geschliffener rundkörniger Reis 49,298 Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis 54,993 Vollständig geschliffener langkörniger Reis 54,993 1006 40 00 Bruchreis: zur Stärkeherstellung 11,358 anderer als zur Stärkeherstellung 11,958 1007 00 90 Sorghum 6,403 1101 00 00 Mehl von Weizen und Mengkorn: - bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika 7,575 – in allen anderen Fällen 7,652 1102 10 00 Mehl von Roggen 16,041 1103 11 10 Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen: - bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika 21,457 — in allen anderen Fällen 21,674 1103 11 90 Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen: - bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika 7,575 — in allen anderen Fällen 7,652

VERORDNUNG (EWG) Nr. 129/89 DER KOMMISSION

vom 19. Januar 1989

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3) müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betref-

notwendigen Getreidemenge fenden Erzeugnisse berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71 (5), festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (7),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

^(*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. (*) ABI. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16. (*) ABI. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

^(*) ABI. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67. (*) ABI. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16. (*) ABI. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1. (*) ABI. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Aüsfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 1989

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Januar 1989 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung (¹)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	, <u> </u>	
0712 90 19 000	_	_
1001 10 10 000	01	0
1001 10 90 000	04	21,00 (²)
	02	20,00 (²)
1001 90 91 000	. 01	0
1001 90 99 000	05	49,00
	07 06	22,00° 54,00
	02	20,00
1002 00 00 000	06	54,00
	02	20,00
1003 00 10 000	01	0
1003 00 90 000	0.5 0.7	57,00 22,00
•	02	20,00
1004 00 10 000	01	0
2 1004 00 90 000	01	0
1005 10 90 000	_	
1005 90 00 000	03	67,00
	02	0
1007 00 90 000	_	_
1008 20 00 000		_
1101 00 00 110	01	83,00
1101 00 00 120	01	83,00
1101 00 00 130	01	75,00
1101 00 00 150	. 01	65,00
1101 00 00 170	01	55,00
1101 00 00 180	01	45,00
1101 00 00 190	-	_
1101 00 00 900		_
1102 10 00 100	01	83,00
1102 10 00 200	01	83,00
1102 10 00 300	01	83,00
1102 10 00 500	01	83,00
1102 10 00 900		. -
1103 11 10 100	01	189,00
1103 11 10 200	01	179,00
1103 11 10 500	01	160,00
1103 11 10 900	01	151,00
1103 11 90 100	01	83,00
1103 11 90 900		-

- (1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:
 - 01 alle Drittländer,
 - 02 andere Drittländer,
 - 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
 - 04 Algerien,
 - 05 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
 - 06 Zone II b),
 - 07 Polen.
- (²) Die Erstattung kann nur gewährt werden, wenn die Qualität des ausgeführten Hartweizens mindestens der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission definierten Qualität entspricht mit Ausnahme des Kornbesatzes (andere als fleckige Körner und/oder Fusariumbefall): höchstens 7 %, davon 5 % Weichweizen oder anderes Getreide.
- NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABI. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABI. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988, S. 9), bestimmt sind.

H

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1988

über die von der italienischen Regierung gewährten Beihilfen für das Unternehmen ENI/Lanerossi

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(89/43/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß Artikel 93 und im Hinblick auf diese Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Im Jahre 1962 wurde das Unternehmen Lanerossi SpA von der staatlichen Holdinggesellschaft Ente Nazionale Idrocarburi (ENI) zu dem Zweck übernommen, sowohl eine vertikal vollintegrierte Textilgruppe zu schaffen als auch die wirtschaftlichen und finanziellen Probleme einer Reihe privater Textil- und Bekleidungsunternehmen zu lösen, die hierzu wiederum von Lanerossi übernommen wurden.

Einige dieser Tochtergesellschaften konnten im Laufe der Jahre mit beträchtlichem Umstrukturierungsaufwand wieder zu rentablen Unternehmen gemacht werden, so daß sie wieder dem Privatsektor zugeführt werden konnten.

Einige andere Tochtergesellschaften arbeiteten jedoch weiter mit Verlust und erhielten nach wie vor Finanzhilfen in Form eines Verlustausgleichs durch die italienische Regierung, damit sie ihre Aktivitäten fortsetzen konnten. Dies war insbesondere bei vier Tochtergesellschaften der Lanerossi SpA im Teilsektor Herrenoberbekleidung der Fall: Lanerossi Confezioni (Arezzo, Macerata, Orvieto), Intesa (Maratea, Nocera, Gagliano), Confe-

zioni di Filottrano (Ancona) und Confezioni Monti (Pescara). Zwischen 1974 und 1979 wuchsen die jährlichen Verluste dieser Firmen von 2 Milliarden Lit auf 39 Milliarden Lit au. Im Jahre 1979 erhielt die Kommission vom Europäischen Verband der Bekleidungsindustrien (AEIH) und später auch von anderen Fachverbänden der Textilindustrie eine offizielle Beschwerde, in der diese die Auffassung vertraten, daß der ständige Ausgleich der Betriebsverluste dieser Tochtergesellschaften den Wettbewerb in der Europäischen Gemeinschaft beträchtlich verfälschen würde.

Gestützt auf eine ausführliche Prüfung der Lage und Entwicklung der staatlichen Unternehmen der Herrenoberbekleidungsindustrie vertrat die Kommission unter Berücksichtigung der von der italienischen Regierung hierzu erteilten Informationen die Ansicht, daß die Interventionen zugunsten dieser Unternehmen Beihilfen im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag waren. In ihrem Schreiben vom 26. Juni 1980 unterrichtete sie die italienische Regierung davon, daß diese Maßnahmen nur dann von der Unvereinbarkeitsvorschrift des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag ausgenommen werden könnten, wenn die Beihilfe nur für eine begrenzte Zeit und unter der Voraussetzung gewährt werde, daß das Umstrukturierungsprogramm in der der Kommission vorgelegten Form und mit dem Ziel durchgeführt wird, die Kapazitäten der betreffenden Unternehmen zu verringern und kurzfristig ihre Rentabilität und finanzielle Eigenständigkeit wiederherzustellen.

Nachdem die Kommission die weitere Entwicklung des staatlichen Unternehmens der Herrenoberbekleidungsindustrie sehr aufmerksam verfolgt hatte, vertrat sie in einem Schreiben an die italienische Regierung vom 20. Mai 1983 die Meinung, daß im Hinblick auf die fünfte Tochtergesellschaft von Lanerossi in diesem Sektor,

nämlich Lebole SpA, die zum Ausgleich ihrer Verluste gewährte Finanzhilfe bereits durchgeführten oder kurze Zeit danach durchzuführenden Umstrukturierungsmaßnahmen entsprach, bei denen es sich ihrer Art nach nicht um einfache Rettungsmaßnahmen oder Betriebsbeihilfen handelte. Die Kommission kam daher zu dem Schluß, daß diese Finanzhilfe unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag fallen und daher als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden könnte. Auf der Grundlage einer Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Umstrukturierungsprogramms dieser Firma nach dem 31. Dezember 1983 konnte die Kommission ihre frühere Position bestätigen und den Fall Lebole SpA endgültig abschließen.

Hinsichtlich der oben erwähnten vier weiteren Tochtergesellschaften von ENI/Lanerossi zeigte sich aufgrund der gegen Ende 1982 erzielten wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse, daß die Umstrukturierungsmaßnahmen der vergangenen Jahre nicht erfolgreich waren und daß diese Betriebe trotz ständiger Unterstützung durch öffentliche Mittel weiterhin mit ernsten strukturellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben würden. Die Verluste erreichten zwischen 1980 und 1982 über 150 Milliarden Lit. Auch in dem Umstrukturierungsprogramm für die Jahre 1983 bis 1986, das der Kommission von der italienischen Regierung mitgeteilt worden war, ging man von der Erwartung aus, daß diese vier Gesellschaften weiter in hohem Umfang von staatlichen Interventionen und öffentlichen Mitteln abhängig sein würden, um ihre Verluste auszugleichen.

In dem bereits erwähnten Schreiben vom 20. Mai 1983 stellte die Kommission fest, daß in einer Branche, die durch einen sehr scharfen Wettbewerb, Überkapazitäten auf Gemeinschaftsebene, niedrige Preise und einen starken innergemeinschaftlichen Handel geprägt ist, die künstliche Aufrechterhaltung selbst relativ kleiner Produktions- und Exportkapazitäten durch staatliche Finanzhilfen geeignet ist, die Schwierigkeiten von Unternehmen, die keine staatlichen Beihilfen erhalten, zu erhöhen. Die Kommission, die die soziale und regionale Bedeutung dieser Betriebe berücksichtigte, erhob bis Ende 1982 keine Einwände gegen die gewährten Beihilfen, äußerte jedoch ernste Zweifel, ob die Finanzhilfen aus öffentlichen Mitteln, die dazu bestimmt waren, die Betriebsverluste dieser Tochtergesellschaften zu decken, in Zukunft als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden könnten. Die Kommission setzte die italienische Regierung davon in Kenntnis, daß sie bei künftigen Interventionen dieser Art verpflichtet wäre, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Sie wies die italienische Regierung ferner darauf hin, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag verpflichtet sind, die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich dazu äußern kann. Sie forderte die italienische Regierung auf, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens vom 20. Mai 1983 ihre diesbezüglichen Absichten bekanntzugeben.

Mit Fernschreiben vom 24. Juni 1983 unterrichtete die italienische Regierung die Kommission darüber, daß sie künftige Interventionen zugunsten dieser vier Betriebe der Herrenoberbekleidungsindustrie nach Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag mitteilen werde.

Nachdem die Kommission Informationen erhalten hatte, denen zufolge diese Betriebe weiterhin beträchtliche Verluste zu verzeichnen hatten, erinnerte sie die italienische Regierung mit Schreiben vom 22. Juli 1983 an ihr Schreiben vom 20. Mai 1983 und wies erneut darauf hin, daß angesichts der Vorgeschichte der Angelegenheit, und der Lage des betreffenden Marktes weitere Beihilfen zugunsten dieser Tochtergesellschaften von ENI/Lanerossi nicht mehr als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden könnten.

Mit Schreiben vom 2. November 1983 bestätigte die italienische Regierung, daß sie keine staatlichen Beihilfen zugunsten dieser — nach Ansicht der Geschäftsleitung von ENI/Lanerossi nicht mehr umstrukturierungsfähigen — vier Betriebe plane, so daß das früher erwähnte Umstrukturierungsprogramm für die Jahre 1983 bis 1986 nicht durchgeführt werde.

II

In der Folgezeit deuteten Presseberichte darauf hin, daß diese Betriebe ungeachtet der Erklärungen der italienischen Regierung ihren Geschäftsbetrieb fortsetzten, dabei weitere erhebliche Verluste erlitten und zur Vermeidung eines Konkurses vermutlich erneut staatliche Beihilfen erhalten mußten. Daher forderte die Kommission die italienische Regierung wiederholt auf, ihr Informationen über die tatsächliche Sachlage zu übermitteln.

Mit Schreiben vom 30. August 1984 übersandte die italienische Regierung der Kommission eine Zusammenfassung des neuen Umstrukturierungsprogramms für die ENI/Lanerossi-Betriebe der Herrenoberbekleidungsindustrie. Hieraus ergab sich, daß die Geschäftsleitung von ENI/Lanerossi diese Betriebe weiter für nicht umstrukturierungsfähig hielt. Diese setzten jedoch ihren Geschäftsbetrieb trotz ihrer Betriebsverluste, die allein im Betriebsjahr 1983 78 Milliarden Lit erreichten, fort. Diese Verluste wurden durch die Herabsetzung und nachfolgende Erhöhung des Kapitals mit Hilfe öffentlicher Mittel ausgeglichen. Aus der Zusammenfassung des neuen Umstrukturierungsprogramms ergab sich deutlich, daß auch in den kommenden Jahren ein Verlustausgleich erforderlich sein würde, da nicht zu erwarten war, daß die fraglichen Betriebe schon bald kostendeckend arbeiten würden.

Es zeigte sich auch, daß die obengenannten Ausgleichszahlungen nach Ende 1982 geleistet wurden, obwohl die italienische Regierung diesen Zeitpunkt als Termin für den endgültigen Abschluß der Umstrukturierungsmaßnahmen zugunsten dieser Betriebe festgelegt hatte.

Nach Prüfung der in Form eines Verlustausgleichs gewährten Beihilfen stellte die Kommission fest, daß sie nicht im voraus unterrichtet worden war, und kam zu dem Schluß, daß dieses Verhalten rechtswidrig war, da die italienische Regierung ihren Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag nicht nachgekommen war. Die Kommission war ferner der Ansicht, daß die Intervention

zugunsten dieser vier Tochtergesellschaften von ENI/ Lanerossi angesichts der finanziellen und wirtschaftlichen Lage der fraglichen Betriebe als Rettungshilfe angesehen werden muß, da nach der Politik der Kommission Rettungsbeihilfen bis zur Vorlage eines Umstrukturierungsplans nur für kurze Zeit und als Kredite oder Darlehen zum marktüblichen Zinssatz gewährt werden dürfen, worüber die Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 24. Januar 1979 unterrichtet worden waren, entsprachen die betreffenden Beihilfen nicht den von der Kommission aufgestellten Bedingungen.

Die Kommission vertrat ferner die Auffassung, daß diese Beihilfen unter Verstoß gegen ihre Entscheidung, diese Betriebe von Ende 1982 an nicht mehr zu unterstützen, gewährt worden waren. Diese Entscheidung war der italienischen Regierung mit Schreiben vom 20. Mai und 22. Juli 1983 mitgeteilt und mit Schreiben vom 7. Dezember 1983 wiederholt und erneut bestätigt worden.

Die Kommission war der Ansicht, daß die bereits gewährten und die möglicherweise vorgesehenen Beihilfen nicht eine Entwicklung fördern würden, die aus der Sicht der Gemeinschaft geeignet wäre, die handelsverzerrenden Wirkungen der Beihilfen zu neutralisieren, und zwar insbesondere angesichts der Tatsache, daß sich der betreffende Sektor einer hohen strukturellen Überkapazität, niedrigen Preisen und einem lebhaften innergemeinschaftlichen Handel gegenübergestellt sieht, weshalb dieser Sektor auch als einer der empfindlichsten Teilsektoren der gesamten Textil- und Bekleidungsindustrie angesehen wird. Nach Meinung der Kommission konnten daher die Beihilfen nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, weshalb sie auch nicht eine der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 EWG-Vertrag für sich in Anspruch nehmen konnten.

Daher leitete die Kommission das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1 EWG-Vertrag ein.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 1984 forderte sie die italienische Regierung zur Außerung auf. Die anderen Mitgliedstaaten wurden am 12. Februar 1985 und die beteiligten Dritten am 23. Februar 1985 unterrichtet.

Ш

Nachdem die italienische Regierung von der Kommission ein Erinnerungsschreiben mit Datum vom 26. Februar 1985 erhalten hatte und ihr auf einen entsprechenden Antrag hin eine neue Frist zur Außerung im Rahmen des eingeleiteten Verfahrens gewährt worden war, wies sie mit Schreiben vom 28. Mai 1985 darauf hin, daß sich bei den fraglichen Betrieben ein Trend zur Verringerung der Verluste beobachten lasse. Außerdem werde die Beschäftigtenzahl abgebaut. Die Tatsache, daß diese Betriebe zu einem Zeitpunkt aus dem privaten Sektor übernommen worden seien, zu dem sie praktisch konkursreif gewesen seien, bedeute, daß die Umstrukturierungsmaßnahmen nicht schon kurzfristig erfolgreich sein könnten. Da sich nun gezeigt habe, daß diese Betriebe höchstwahrscheinlich nicht umstrukturierungsfähig seien, müßten diese auf andere Tätigkeitszweige umgestellt werden. Gleichzeitig müsse gewährleistet werden, daß keine Gefahr für die Aktivitäten von Lanerossi selbst entstehe. Damit zufriedenstellende Ergebnisse erreicht werden könnten, müsse daher in Kauf genommen werden, daß hierfür ein längerer Zeitraum erforderlich sei. Das Verlangen der Kommission, alle Interventionen zugunsten dieser Gesellschaften unverzüglich einzustellen, würde somit alle bisherigen Bemühungen zunichte machen und ernste soziale Auswirkungen zeitigen.

In ihrem Schreiben vom 28. Mai 1985 vertrat die italienische Regierung außerdem den Standpunkt, daß die staatlichen Interventionen in Form von Kapitalzuwendungen an ENI nur teilweise Lanerossi zugute kämen, so daß nicht in allen Fällen von einer staatlichen Beihilfe gesprochen werden könne. Ferner müßten nach italienischem Recht, um einen Konkurs zu vermeiden, Verluste von den Aktionären unverzüglich ausgeglichen werden, weshalb eine Meldung nach Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag unmöglich gewesen sei. Schließlich verwies die italienische Regierung auf die Markt- und Exportanteile der Betriebe, die zwischen 1980 und 1983 gesunken seien, weshalb Beihilfen zugunsten dieser Gesellschaften keine Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb hätten.

Auf einem bilateralen Treffen vom 21. Juni 1985 kündigte die italienische Regierung zusätzliche Informationen über das neue Programm zur Umstrukturierung und Umstellung bestimmter Teile dieser Betriebe an, um der Kommission eine Prüfung des Umstrukturierungsbzw. Umstellungsprogramms insgesamt zu ermöglichen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß für dieses Programm binnen kurzem eine endgültige Lösung gefunden werden würde, so daß die Kommission schon bald nicht nur die laufenden Bemühungen, sondern auch deren Endergebnisse prüfen könne.

Mit Fernschreiben vom 7. August 1985 erinnerte die Kommission die italienische Regierung an die zugesagte Übermittlung dieser Daten. Mit Fernschreiben vom 25. September 1985 und dann nochmals mit Schreiben vom 12. Dezember 1985 beantragte und erhielt die italienische Regierung zusätzliche Fristen.

Mit Schreiben vom 5. Februar 1986 übermittelte sie eine Teilantwort hinsichtlich der Fortschritte beim Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramm und kündigte an, daß in Bälde eine endgültige Lösung gefunden werde, auf deren Grundlage die Kommission dann den Fall prüfen sollte.

Während eines bilateralen Treffens vom 12. Juni 1986 bestätigten die italienischen Behörden Verlustausgleiche in Höhe von 78,0 Milliarden Lit für 1983, 56,8 Milliarden Lit für 1984 und 42,2 Milliarden Lit für 1985. Sie bestätigten außerdem, daß die betreffenden Betriebe dem Privatsektor zugeführt oder/und auf andere Tätigkeitszweige umgestellt würden. Eine endgültige Lösung nehme aber Zeit in Anspruch.

Die Kommission hob hervor, daß die Verlustausgleichszahlungen in den Jahren 1984 und 1985 wiederum ohne vorherige Meldung geleistet worden waren und daß ihr immer noch bestimmte Informationen fehlten, um den Beihilfefall vollständig prüfen zu können.

Mit Schreiben vom 8. September 1986 wurde ihr wiederumg eine Teilantwort gegeben. Nach einem Erinnerungsschreiben der Kommission vom 17. September 1986 fand dann am 7. November 1986 ein bilaterales Treffen statt, auf dem die Kommission weitere Informationen und Daten erhielt. Gleichzeitig betonten die italienischen Behörden, daß sie bald eine endgültige Lösung finden und deren Einzelheiten der Kommission rechtzeitig mitteilen würden.

Während eines bilateralen Treffens vom 11. September 1987 zeigte sich, daß eine Überprüfung der Betriebe der Herrenoberbekleidungsindustrie an den Privatsektor und eine Umstellung auf andere Tätigkeitszweige zwar im Gange, aber noch nicht abgeschlossen war. Mit Schreiben der italienischen Regierung vom 15. Dezember 1987 wurden diese Informationen bestätigt und bestimmte Einzelheiten der bereits vorgenommenen Überführungen mitgeteilt.

Auf einem weiteren Treffen vom 26. Januar 1988 zeigte sich, daß ENI/Lanerossi bis März 1988 alle verbleibenden Betriebe an den privaten Sektor überführen und dadurch die staatliche Beteiligung im Herrenoberbekleidungssektor beenden würde. In wirtschaftlicher Hinsicht würden diese Übertragungen dazu führen, daß von den ursprünglich 3 563 Beschäftigten von 1983 38 % in den vorzeitigen Ruhestand treten, 25 % zur Sparte Zivilbe-kleidung und 20 % zur Sparte Militärbekleidung des privaten Sektors der Herrenoberbekleidungsindustrie überwechseln und 17 % von anderen Teilsektoren der Textil- und Bekleidungsindustrie oder von anderen Industriezweigen - z. B. die Schuhindustrie - aufgenommen würden. Die Produktionsmenge würde ähnlich verteilt werden. Die italienische Regierung machte geltend, daß diese Umstellungen der Textil- und Bekleidungsindustrie der EG als Ganzem zugute kämen, da sie den Druck im Herrenoberbekleidungssektor verringerten.

Die Übertragung der Maschinen, Ausrüstungen und Lagerbestände würde zu Marktbedingungen und auf der Grundlage einer von einer internationalen Bank vorgenommenen Schätzung durchgeführt werden.

Diese Information wurde mit Fernschreiben vom 5. März und mit Schreiben vom 22. Juli 1988 bestätigt. Ferner unterrichtete die italienische Regierung die Kommission darüber, daß die Verlustausgleichzahlungen 1986 45,9 Milliarden Lit und 1987 37,5 Milliarden Lit betrugen.

Drei andere Mitgliedstaaten und drei andere Beteiligte als Mitgliedstaaten nahmen im Rahmen dieses Verfahrens Stellung.

IV

Die Interventionen des italienischen Staats zugunsten von ENI/Lanerossi, die dazu bestimmt waren, die Betriebsverluste von 260,4 Milliarden Lit auszugleichen, die deren Tochtergesellschaften der Herrenoberbekleidungsindustrie zwischen 1983 und 1987 erlitten hatten, erfolgten in

Form von Kapitalhilfen, die ausdrücklich und speziell dem obengenannten Zweck dienen sollten.

Wenn eine Behörde, die einer Gesellschaft Kapital zuführt, dieses Beteiligungskapital nicht unter völlig normalen Marktbedingungen zur Verfügung stellt, muß dieser Fall unter dem Gesichtspunkt des Artikels 92 EWG-Vertrag geprüft werden.

Im vorliegenden Fall hinderten die Interventionen in Form eines Verlustausgleichs für die ENI/Lanerossi-Tochtergesellschaften der Herrenoberbekleidungsindustrie die marktwirtschaftlichen Kräfte daran, die Wirkungen zu äußern, die sie normalerweise zeitigen würden und die darin bestehen, daß nicht wettbewerbsfähige Betriebe vom Markt verschwinden; stattdessen hielten die Interventionen die Unternehmen künstlich über einen längeren Zeitraum hinweg am Leben und belasteten die Struktur der Herrenoberbekleidungsindustrie der Gemeinschaft, die sich infolge struktureller Überkapazitäten, niedriger Preise und eines harten Wettbewerbs von innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft starken Anpassungsschwierigkeiten ausgesetzt sieht.

Die Verlustausgleichszahlungen wurden unter Bedingungen gewährt, die für einen privaten Kapitalanleger, der unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig ist, unannehmbar wären, da im vorliegenden Falle die finanzielle und wirtschaftliche Lage dieser Betriebe angesichts der Dauer und des Umfangs ihrer Verluste dergestalt war, daß für das investierte Kapital eine normale Rendite in Form von Dividenden oder Kapitalgewinnen nicht erwartet werden konnte. Darüber hinaus vertraten die italienische Regierung und ENI/Lanerossi die Auffassung, daß die Betriebe nicht umstrukturierungsfähig waren, so daß sie weiterhin Betriebsverluste erleiden würden, es sei denn, sie würden geschlossen oder umgestellt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Frage der Anwendung des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag auf den Erwerb staatlicher Beteiligungen in verschiedenen Urteilen geklärt hat (vgl. Urteil vom 14. November 1984 in der Rechtssache 323/82, Intermills, sowie die Urteile vom 10. Juli 1986 in den Rechtssachen 234/84, Meura, und 40/85, Boch). Um festzustellen, ob ein Kapitalzuschuß eine staatliche Beihilfe darstellt, ist es nach Auffassung des Gerichtshofs erforderlich zu prüfen, ob das fragliche Unternehmen die Finanzmittel auf dem privaten Kapitalmarkt hätte aufbringen können. Deutet alles darauf hin, daß der Beihilfeempfänger ohne staatliche Mittel nicht überlebt hätte, da es ihm nicht möglich gewesen wäre, das erforderliche Kapital auf dem freien Markt von einem privaten Investor zu erlangen, so liegt der Schluß nahe, daß die Zahlung eine staatliche Beihilfe

Diese Haltung wurde auch in dem Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 17. September 1984 klargestellt.

Angesichts des oben dargelegten Sachverhalts ist es im vorliegenden Falle unwahrscheinlich, daß die betreffenden Betriebe sich ausreichendes Kapital auf dem privaten Kapitalmarkt hätten beschaffen können, um ihren Fortbestand zu gewährleisten, da keine private Gesellschaft oder kein privater Kapitalanleger, der sich bei seiner Entscheidung nach den voraussichtlichen Gewinnchancen richtet, Kapital gezeichnet hätte, um Betriebsverluste über einen so langen Zeitraum hinweg auszugleichen, sieht man einmal von sozial-, regionaloder branchenpolitischen Erwägungen ab. Deshalb stellen die Interventionen in Höhe von 260,4 Milliarden Lit eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag dar.

V

Daher hätte die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag über diese Beihilfen unterrichtet werden müssen. Da die italienische Regierung die Kommission über die betreffenden Beihilfen nicht im voraus unterrichtet hat, konnte sich die Kommission vor der Durchführung dieser Maßnahmen nicht dazu äußern. Deshalb verstoßen die Beihilfen von dem Zeitpunkt an, zu dem sie angewandt wurden, gegen Gemeinschaftsrecht und sind damit rechtswidrig. Die durch diese Vertragsverletzung entstandene Situation ist besonders schwerwiegend, da der Empfänger die Beihilfen bereits erhalten hat. Hinzu kommt, daß, wie die italienische Regierung bestätigte, ein großer Teil der gesamten Beihilfen gewährt wurde, nachdem die Kommission am 5. Dezember 1984 das formelle Prüfungsverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eingeleitet hatte.

Hier sei darauf hingewiesen, daß angesichts der zwingenden Natur der in Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag niedergelegten Verfahrensvorschriften, die auch für die öffentliche Ordnung von Bedeutung sind und deren unmittelbare Geltung der Gerichtshof in seinem Urteil vom 19. Juni 1973 in der Rechtssache 77/72 anerkannt hat, die Rechtswidrigkeit der hier strittigen Beihilfen nicht nachträglich geheilt werden kann.

Die Rechtswidrigkeit der Beihilfen ergibt sich im vorliegenden Falle daraus, daß die in Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag niedergelegten Verfahrensvorschriften nicht angewandt worden sind. Darüber hinaus kann die Kommission in Fällen, in denen Beihilfen gewährt wurden, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, von einer ihr vom Gerichtshof mit dem durch das Urteil vom 24. Februar 1987 in der Rechtssache 310/85 bestätigten Urteil vom 12. Juli 1973 in der Rechtssache 70/72 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen und von den Mitgliedstaaten verlangen, daß diese die rechtswidrig gewährten Beihilfen von den Empfängern zurückfordern.

VI

Im vorliegenden Fall sind die betreffenden Beihilfen nach Artikel 92 EWG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Wie die Statistiken zeigen, gibt es in der Textil- und Bekleidungsindustrie und insbesondere im Teilsektor der Herrenoberbekleidungsindustrie einen lebhaften Handel und starken Wettbewerb. Der innergemeinschaftliche Handel mit dieser Gruppe von Erzeugnissen, der die nach dem Multifaserabkommen bestehenden Kategorien 14 A + B, Herrenmäntel aus bestrichenen oder sonstigen Geweben, Kategorie 16, Herrenanzüge aus Geweben, und Kategorie 17, Herrensakkos aus Geweben, umfaßt, machte 1983 19,3 und 1986 29,1 % der EG-Produktion aus. Die italienische Produktion in diesen Kategorien beläuft sich auf 38,6 % der EG-Gesamtproduktion. Die Exporte der italienischen Herrenoberbekleidungsindustrie in andere Mitgliedstaaten nahmen zwischen 1983 und 1986 um 32 % zu.

Auf die vier betreffenden Betriebe entfielen 1983 2,5 % der Produktion der italienischen Industrie in diesem Sektor. Im Hinblick auf die Beschäftigtenzahl beläuft sich ihr Anteil allerdings auf 11 %. Mit 3 563 Beschäftigten im Jahre 1983 zählten diese Tochtergesellschaften zu den bedeutendsten Herstellern der Herrenoberbekleidungsindustrie der Gemeinschaft, da in diesem Sektor gemeinschaftsweit kleine Firmen vorherrschen und große Firmen selten sind. Selbst große Firmen besitzen oft nur kleine Werke. Im übrigen gab und gibt es neben den als Industrieunternehmen einzustufenden Firmen (20 oder mehr Beschäftigte) eine große Anzahl von Ateliers. Die Exporte von ENI/Lanerossi erreichten 1983 14 % der Gesamtproduktion der Herrenoberbekleidungsindustrie, so daß von einer aktiven Teilnahme dieser Gruppe am innergemeinschaftlichen Handel in dem betreffenden Sektor gesprochen werden kann. Seit 1983 wurden die obengenannten Anteile durch Schließungen und Umstellungen auf andere Teilsektoren der Textil- und Bekleidungsindustrie oder auf andere Industriebranchen verringert. Allerdings wurden bestimmte Produktionsstätten, auf die im Jahre 1983 rund 45 % der Beschäftigten entfielen, an unabhängige Privatgesellschaften verkauft, die die Produktion in der Herrenoberbekleidungsindustrie (Zivil- und Militärbekleidung) fortsetzten. Darüber hinaus führte die Umstellung anderer Produktionsstätten, die im Jahre 1983 etwa 17 % der Beschäftigten und der Produktion auf sich vereinigten, zu Produktionssteigerungen in Sektoren, in denen es ebenfalls einen scharfen Wettbewerb sowie einen starken und ständig wachsenden Handel zwischen den Mitgliedstaaten gibt, was beispielsweise für Jeans, Damenbekleidung, Schlafanzüge, Schuhe und Leder gilt.

Die vorliegenden Beihilfen verzerrten den Wettbewerb, da sie die Finanzlage von ENI/Lanerossi und ihrer vier Tochtergesellschaften nachweislich verbesserten und ihnen dadurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Herstellern verschafften, die alle unter einer Stagnation der Nachfrage, niedrigen Preisen und Überkapazitäten litten. Darüber hinaus bewirkten die Beihilfen, die zum Ausgleich der Betriebsverluste dieser Unternehmen gewährt worden waren und ungefähr deren Umsatz in den Jahren 1983 bis 1987 entsprachen, eine Sanierung der Unternehmen, die unter normalen Umständen spätestens 1983 vom Markt verschwunden wären. Die Finanzhilfe von 260,4 Milliarden Lit in Form von Verlustausgleichszahlungen führte zu einer Sanierung der Betriebsfinanzen und erleichterte die Umstellung und

Übernahme in einem solchen Ausmaß, daß ENI/Lanerossi gegenüber ihren durch Beihilfen nicht geförderten Wettbewerbern einen beträchtlichen Wettbewerbsvorteil genoß.

Wenn die Stellung eines Unternehmens gegenüber seinen Wettbewerbern im innergemeinschaftlichen Handel durch staatliche Finanzhilfen gestärkt wird, muß davon ausgegangen werden, daß der innergemeinschaftliche Handel durch die fraglichen Finanzhilfen beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall sind die Beihilfen, die den vier Tochtergesellschaften von ENI/Lanerossi nach 1982 das Überleben ermöglichten und die die Umstellung bzw. den Verkauf bestimmter Produktionsstätten erleichterten, folglich also Kosten deckten, die ENI/Lanerossi normalerweise selbst hätte tragen müssen, geeignet, den Handel zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten zu verfälschen bzw. zu verfälschen zu drohen, da diese Gruppe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag begünstigt wird.

Nach Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag sind Beihilfen, die die darin genannten Merkmale aufweisen, grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Die in Artikel 92 Absatz 2 EWG-Vertrag enthaltenen Ausnahmebestimmungen sind im vorliegenden Fall wegen des Charakters der Beihilfen, die im übrigen nicht zu einem solchen Zweck gewährt wurden, nicht anwendbar.

Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag bestimmt, welche Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Die Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt muß aus der Sicht der Gemeinschaft und nicht aus der Sicht eines einzigen Mitgliedstaats geprüft werden. Um das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten und den in Artikel 3 Buchstabe f) EWG-Vertrag niedergelegten Grundsätzen Rechnung zu tragen, müssen die in Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag genannten Ausnahmen von dem Beihilfeverbot des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag bei der Prüfung von Beihilfevorhaben oder Einzelfällen eng ausgelegt werden.

Die Ausnahmebestimmungen sind insbesondere nur dann anwendbar, wenn sich die Kommission davon überzeugt hat, daß ohne die Gewährung von Beihilfen die Marktkräfte allein nicht ausreichen würden, die potentiellen Beihilfeempfänger zu einem Verhalten zu bewegen, das zur Erreichung eines der in den Ausnahmebestimmungen genannten Ziele beizutragen vermag.

Würden die genannten Ausnahmebestimmungen auf Fälle angewandt, die keines der in Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag niedergelegten Ziele verfolgen oder in denen dazu keine Beihilfe erforderlich ist, so würden die Industriezweige oder Unternehmen bestimmter Mitgliedstaaten, deren Finanzlage lediglich gestärkt würde, ungerechtfertigte Vorteile erlangen, während der innergemeinschaftliche Handel gleichzeitig beeinträchtigt und der

Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten verfälscht würde, ohne daß sich dies mit dem Interesse der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag rechtfertigen ließe.

Die italienische Regierung konnte keine Gründe geben, und die Kommission konnte keine Gründe erkennen, aus denen hervorginge, daß die Beihilfen die Voraussetzungen für die Anwendung einer der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 EWG-Vertrag erfüllen.

VII ·

Die fraglichen vier ENI/Lanerossi-Tochtergesellschaften gehörten zur Herrenoberbekleidungsindustrie, die ein Teilsektor der Textil- und Bekleidungsindustrie ist. Die ENI/Lanerossi-Gruppe besaß ferner während des fraglichen Zeitraums noch andere gewichtige Interessen in dieser Industriesparte. Daher unterliegt die ENI zwischen 1983 und 1987 gewährte Finanzhilfe von 260,4 Milliarden Lit in vollem Umfang den für Beihilfen an die Textilund Bekleidungsindustrie aufgestellten Bedingungen, wie sie in den Leitlinien der Gemeinschaft von 1971 und 1977 über Beihilfen an diesen Sektor festgelegt sind, die den Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 30. Juli 1971 und 4. Februar 1977 mitgeteilt wurden.

Die vorerwähnten Leitlinien enthalten eine Reihe von Kriterien, die von der Kommission unter Mitwirkung nationaler Sachverständiger ausgearbeitet worden sind, um den Regierungen der Mitgliedstaaten Orientierungshilfen für etwaige Interventionen in diesem Sektor zu geben. In den Leitlinien von 1971 erklärt die Kommission, daß Beihilfen an die Textil- und Bekleidungsindustrie, die durch einen sehr lebhaften Wettbewerb auf Gemeinschaftsebene gekennzeichnet ist, die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen in sich bergen, was für die Wettbewerber unannehmbar ist, die solche Maßnahmen nicht für sich in Anspruch nehmen können. Nach diesen Leitlinien können Beihilfen, die im allgemeinen sehr starke Auswirkungen in diesem Industriesektor haben, gerechtfertigt sein, wenn sie die Struktur der Textilindustrie verbessern. Unter solchen Strukturbeihilfen sind nach den Leitlinien Beihilfen an Textilunternehmen zu verstehen. die unter anderem dazu dienen sollen, den Abbau von Überkapazitäten in den Sparten oder Teilsparten zu erleichtern, in denen sie bestehen, und die Umstellung von Grenztätigkeiten auf andere Tätigkeiten außerhalb des Textilsektors zu fördern. Beihilfen dieser Art müssen jedoch bestimmte Bedingungen erfüllen, die in den Leitlinien von 1971 niedergelegt sind.

Die späteren Entwicklungen, insbesondere verschiedene Beihilfevorhaben und Einzelbeihilfen, die unter dem Druck der wirtschaftlichen Lage gewährt wurden, auf beschäftigungspolitischen Erwägungen beruhten und in mehrfacher Hinsicht den Interessen der Gemeinschaft zuwiderliefen, bestätigten die Besorgnisse der Kommission, weshalb sie die Leitlinien im Jahre 1977 überarbeitete.

In der Textil- und Bekleidungsindustrie der Gemeinschaft hat sich in den vergangenen zehn Jahren ein rascher Wandel vollzogen. Unter dem Druck der Wettbewerber aus Drittländern sowohl auf den angestammten Ausfuhrmärkten als auch auf dem Markt der Gemeinschaft ist die Produktion zurückgegangen. Zwischen 1975 und 1985 wurden in diesem Wirtschaftszweig eine Million Arbeitsplätze, was 40 % der Gesamtbeschäftigtenzahl entspricht, abgebaut. Angesichts der Härte und Dauer der Krise mußten die Unternehmen dieses Sektors erhebliche Anstrengungen zur Umstrukturierung und Modernisierung ihrer Produktionsstätten unternehmen. Die Anpassungsleistung versetzte den Wirtschaftszweig in die Lage, seine Wettbewerbsfähigkeit und Ertragskraft schrittweise wiederzuerlangen. Es wird allgemein anerkannt, daß die Gemeinschaft mit ihren Leitlinien für Beihilfen an diesen Sektor einen wichtigen Beitrag zur Wiederherstellung des Gleichgewichts und zur Aufrechterhaltung bzw. Wiedereinführung einer funktionierenden Marktwirtschaft in diesem Sektor geleistet hat. Da dieser vor allem angesichts des weiterhin scharfen internationalen Wettbewerbs sehr verwundbar bleibt, ist die Kommission der Ansicht, daß unkoordinierte staatliche Eingriffe im Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen, da sie die bisherigen und laufenden Bemühungen der Textil- und Bekleidungshersteller der EG zur Anpassung an die Marktbedingungen ernsthaft gefährden würden. Deshalb ist es nach Auffassung der Kommission weiter von größter Bedeutung, daß die vorgenannten Leitlinien von den Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden.

Die vorliegenden Beihilfen werden diesen Leitlinien in mehreren Punkten nicht gerecht: Erstens enthalten die Leitlinien keine Bestimmungen über Beihilfen für die Erhaltung eines Unternehmens. Im Gegenteil, es wurde zu Recht schon immer davon ausgegangen, daß die Rettung notleidender Unternehmen weder auf nationaler noch auf Gemeinschaftsebene zu einer dauerhaften Verbesserung der Lage dieses Industriezweiges führt, sondern vielmehr die Wettbewerbsbedingungen im Gemeinsamen Markt beeinträchtigt, ohne die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu verbessern, was Voraussetzung für seine Sanierung und seinen Erfolg auf dem Welttextilmarkt wäre.

Zweitens dürfen Textilbeihilfen nach den Leitlinien nur für einen kurzen Zeitraum gewährt werden. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da die italienische Regierung nach dem Zeitraum 1974 bis 1982, für den die Kommission die Beihilfen im Hinblick auf mehrere Umstrukturierungsprogramme billigte, die dazu dienen sollten, die Rentabilität und finanzielle Eigenständigkeit der fraglichen Betriebe der Herrenoberbekleidungsindustrie wiederherzustellen (ein erfolgloses Unterfangen), während weiterer fünf Jahre — d. h. von 1983 bis 1987 — ihre Finanzhilfen fortsetzte.

Drittens muß nach den Leitlinien das Ziel der Beihilfen darin bestehen, dem Beihilfeempfänger kurzfristig ein ausreichendes. Maß an Wettbewerbsfähigkeit zu ermöglichen, damit dieser auf dem Textil- und Bekleidungsmarkt der EG geschäftliche Erfolge erringen kann. Die fraglichen vier Betriebe der Herrenoberbekleidungsindu-

strie erwirtschafteten jedoch trotz der beträchtlichen Beihilfen, die sie vor 1983 erhalten hatten, weiterhin große Verluste, die während der meisten folgenden Jahre die Höhe ihres Umsatzes erreichten, so daß auch diese Bedingung nicht erfüllt ist. Mindestens von 1984 an war allen Beteiligten klar, daß diese Betriebe nicht mehr umstrukturierungsfähig waren, so daß auch das Ziel der Beihilfen, d. h. die Verbesserung der Industriestruktur durch Anpassung und Umstrukturierung nicht mehr erreicht werden konnte.

Viertens waren die in diesem Fall gewährten Beihilfen nicht für bestimmte Aktivitäten vorgesehen, sondern sollten ganz allgemein der Verbesserung der Finanzlage der Betriebe dienen, wozu sie auch verwendet wurden, so daß es von Anfang 1983 an höchst unwahrscheinlich war, daß die Beihilfen einem anderen Zweck dienen konnten als der künstlichen Aufrechterhaltung der fraglichen Produktion.

Folglich ist eine weitere Bedingung der Leitlinien nicht erfüllt. Da zwischen den Beihilfen und den einzelnen Tätigkeiten keine unmittelbare oder auch nur mittelbare Verbindung besteht, lassen sich die Auswirkungen der Beihilfen auf die begünstigten Tätigkeiten nicht beurteilen.

Schließlich dürfen die Beihilfen nach den Leitlinien den Wettbewerb und den Handel nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinaus beeinträchtigen. Hier sei darauf hingewiesen, daß die ENI/Lanerossi-Tochtergesllschaften der Herrenoberbekleidungsindustrie im Jahre 1983 14,3 % ihrer Produktion exportierten und bei einem Umsatz von 78,2 Milliarden Lit Verlustausgleichszahlungen in Höhe von 78 Milliarden Lit erhielten. In den folgenden Jahren sank der Umsatz aufgrund von Betriebsschließungen sowie des Verkaufs und der Umstellung von Produktionsanlagen; die Verluste entsprachen im Jahre 1987 mit 37,5 Milliarden Lit allerdings in etwa dem Umsatz, der damals bei 36,8 Milliarden Lit lag. Es ist offensichtlich, daß in einer Situation, in der die EG-Produktion bei den betreffenden Produktgruppen zwischen 1983 und 1986 um 15,3 % sank, während der in der Gemeinschaft vertriebene Teil dieser Produktion um 27,7 % zunahm und somit auf 29,1 % stieg, sich die Aufrechterhaltung der nichtwettbewerbsfähigen Produktion der vier ENI/Lanerossi-Tochtergesellschaften der Herrenoberkleidungsindustrie, von der ein beträchtlicher Teil in die Mitgliedstaaten exportiert wurde, nachteilig auf den Wettbewerb und die Handelsbedingungen ausgewirkt haben muß. Dies trifft umso mehr zu, als die ENI/Lanerossi-Tochtergesellschaften der Herrenoberbekleidungsindustrie mit 3 563 Beschäftigten im Jahre 1983 zu den bedeutendsten Herstellern der betreffenden Erzeugnisse in der EG zählten. In einer Lage, in der die betreffende Industrie stark zersplittert ist und es hunderte kleiner Wettbewerber gibt, wirken sich Beihilfen zugunsten eines der größten Hersteller des fraglichen Sektors besonders negativ auf den Handel und den Wettbewerb aus.

Die vorstehenden Erwägungen berechtigen zu dem Schluß, daß alle hier beanstandeten Beihilfen unter Verstoß gegen die Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen an die Textil- und Bekleidungsindustrie gewährt wurden.

. VIII

Alle fraglichen Beihilfen, die sich auf insgesamt 260,4 Milliarden Lit belaufen, wurden in erster Linie zu dem Zweck gewährt, die Finanzlage der vier Betriebe der Herrenoberbekleidungsindustrie zu sanieren. Es sei darauf hingewiesen, daß die Kommission die Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 24. Januar 1979 über die Bedingungen unterrichtet hatte, unter denen Rettungsbeihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Rettungsbeihilfen, die nur dazu gewährt werden dürfen, um ein Unternehmen zu erhalten, während die Ursachen für seine Schwierigkeiten ermittelt werden und nach Abhilfe gesucht wird, müssen unter anderem folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen aus Barbeihilfen in Form von Darlehensbürgschaften oder Darlehen zum marktüblichen Zinssatz bestehen.
 - Die Beihilfen in Höhe von 260,4 Milliarden Lit erfüllen diese Bedingung nicht.
- Sie dürfen nur für den Zeitraum im allgemeinen nicht mehr als sechs Monate — gewährt werden, der notwendig ist, um die erforderlichen und durchführbaren Sanierungsmaßnahmen festzulegen.

Im vorliegenden Fall steht fest, daß die Rettungsbeihilfen der Jahre 1983 bis 1987, die durch wiederkehrende Verlustausgleichszahlungen in Form von Kapitalbeihilfen geleistet wurden, nicht für einen kurzen Zeitraum gewährt wurden. Außerdem wurde weder eine Dauer noch ein Verkaufspreis im voraus festgesetzt; auch wurden die Beihilfen nicht zurückgefordert. Die Beihilfen wurden gewährt, ohne daß die Tochtergesellschaften irgendwelche Bedingungen erfüllen mußten. Ihr einziger Zweck bestand darin, die notleidenden Unternehmen zu erhalten.

Ferner wurden die Beihilfen gewährt, ohne daß die erforderlichen und durchführbaren Sanierungsmaßnahmen festgelegt worden waren. Mehrere Umstrukturierungspläne, die zu diesem Zweck ausgearbeitet worden waren, wurden kurze Zeit nach ihrer Inangriffnahme aufgegeben. Im Jahre 1984 räumten sowohl die italienische Regierung als auch ENI/Lanerossi ein, daß die vier Tochtergesellschaften nicht umstrukturierungsfähig waren.

 Sie dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf die industrielle Tätigkeit in anderen Mitgliedstaaten haben.

Wie weiter oben dargelegt, nahmen im vorliegenden Fall die betreffenden Tochtergesellschaften sehr aktiv am innergemeinschaftlichen Handel teil. Auch ging man schon immer davon aus, daß dieser Teilsektor der Textil- und Bekleidungsindustrie sich schon von den frühen siebziger Jahren an wegen des scharfen Wettbewerbs sowohl innerhalb als auch von außerhalb der Gemeinschaft sowie wegen der verringerten Produktion, der niedrigen Preise und einer unbestrittenen, ständigen Überkapazität auf Gemeinschaftsebene, die derzeit auf 20 bis 25 % geschätzt wird, in einer sehr ernsten und schwierigen Lage befand.

Als Antwort auf diese Herausforderungen unternahm die Herrenoberbekleidungsindustrie der EG, die in erster Linie aus hunderten von kleinen und mittleren Unternehmen besteht, umfangreiche Bemühungen, um die Produktionsanlagen und Ausrüstungen anzupassen und zu modernisieren und um ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Unternehmen, die sich nicht mehr umstrukturieren ließen, wurden geschlossen, wie sich aus der großen Zahl von Betriebsstillegungen und dem Abbau der Beschäftigtenzahl in diesem Sektor seit 1975 ergibt. Es läßt sich feststellen, daß in der Bekleidungsindustrie der Gemeinschaft insgesamt die Zahl der Unternehmen zwischen 1975 und 1985 um 3 000 oder 28 % sank und daß die Beschäftigtenzahl im gleichen Zeitraum um 398 000 oder 36,6 % zurückging. In Italien nahm die Zahl der Unternehmen der Bekleidungsindustrie um rund 600 oder 32 % ab, während die Beschäftigtenzahl in diesem Sektor sich um 83 000 oder 42 % verringerte.

Unter diesen Umständen wurde in den anderen Mitgliedstaaten die Lage der Industrie durch die gewährten Beihilfen beeinträchtigt. Auch wenn die Tochtergesellschaften von ENI/Lanerossi, gemessen am Umsatz, nur 2,5 % der italienischen Herrenoberbekleidungsindustrie auf sich vereinigen, so bedeuteten die Beihilfen in Höhe von 260,4 Milliarden Lit eine Vergünstigung, die in etwa dem Umsatz der Betriebe in den Jahren 1983 bis 1987 entsprach und sie damit vor dem Konkurs bewahrte, während ihre Stellung gegenüber ihren Wettbewerbern im innergemeinschaftlichen Handel beträchtlich gestärkt wurde. Folglich wurden der Handel und die Gesamtlage der Unternehmen dieses Sektors in den anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

 Sie müssen der Kommission in wichtigen Einzelfällen im voraus gemeldet werden.

Im vorliegenden Fall, der angesichts des Umfangs der Beihilfen sowie angesichts der absoluten und relativen Größe von ENI/Lanerossi und ihrer vier Tochtergesellschaften der Herrenoberbekleidungsindustrie als bedeutsam angesehen werden muß, ist festzustellen, daß die italienische Regierung ihre Verpflichtung, die Kommission so rechtzeitig von Beihilfen zu unterrichten, daß sie sich dazu äußern und gegebenenfalls das in Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag vorgesehene Verwaltungsverfahren einleiten kann, mißachtet hat.

- Es sei daran erinnert, daß ein beträchtlicher Teil der Beihilfen sogar erst nach der Einleitung dieses Verfahrens am 5. Dezember 1984 gezahlt wurde. Die Nichtmitteilung ist besonders schwerwiegend, da die italienische Regierung die Kommission mit Fernschreiben vom 24. Juni 1983 davon unterrichtet hatte, daß sie künftige Interventionen zugunsten dieser vier Betriebe der Herrenoberbekleidungsindustrie rechtzeitig nach Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag mitteilen werde.
- Angesichts dieser Bestätigung ist das von der italienischen Regierung während des Verfahrens mit Schreiben vom 28. Mai 1985 vorgebrachte Argument, sie habe die fraglichen Beihilfen deshalb nicht im voraus mitteilen können, weil dies mit dem italieni-

schen Recht unvereinbar sei, zurückzuweisen. Derartige Rechtsvorschriften können nicht als Rechtfertigung für ein staatliches Handeln herangezogen werden, das mit dem EWG-Vertrag unvereinbar ist.

Überdies hatten sich die Verluste der Betriebe im Laufe mehrerer Geschäftsjahre angehäuft, so daß es in jedem Fall möglich war, die Verlustausgleichszahlungen im voraus zu melden, auch wenn die genauen Beträge noch nicht mitgeteilt werden konnten.

Aus den obenerwähnten Urteilen des Gerichtshofs in den Rechtssachen 234/84 und 40/85 geht deutlich hervor, daß Rettungsbeihilfen die Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 EWG-Vertrag nicht für sich in Anspruch nehmen können, wenn sie nicht dazu beitragen, ein Unternehmen zu sanieren, d. h. wenn nicht erwartet werden kann, daß Unternehmen innerhalb eines angemessenen Zeiraums ohne weitere Beihilfen wieder rentabel arbeiten kann, vor allem aber, wenn es in der Gemeinschaft in dem einschlägigen Industriezweig Überkapazitäten gibt. Nachdem den vier ENI/Lanerossi-Tochtergesellschaften der Herrenoberbekleidungsindustrie zum Ausgleich für ihre Verluste während des Zeitraums 1974 bis 1982 erhebliche Beihilfen gewährt worden waren, war von 1983 an klar, daß diese Unternehmen auch weiterhin in hohem Maße von staatlichen Interventionen und öffentlichen Mitteln abhängig sein würden. Diese Erwartung wurde auch durch die Ereignisse bis März 1988 bestätigt, als schließlich angekündigt wurde, daß staatliche Beteiligungen in diesem Sektor nunmehr endgültig eingestellt würden.

Dies zeigt, daß die Finanzhilfen in Form von Verlustausgleichszahlungen mehrere an Rettungsbeihilfen geknüpfte Bedingungen nicht erfüllen, wie sie in dem Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 24. Januar 1979 genannt und in den vorerwähnten Urteilen des Gerichtshofs näher definiert sind.

IX

Zwischen 1983 und März 1988 übertrug ENI die meisten ihrer Lanerossi-Betriebe der Herrenoberbekleidungsindustrie an den privaten Sektor. Von den ursprünglich 3 563 Beschäftigten im Jahre 1983 traten 38 % in den vorzeitigen Ruhestand; alle anderen wurden zusammen mit den betreffenden Produktionsanlagen an unabhängige Privatunternehmen übertragen. Nach Auskunft der italienischen Regierung wurden diese Produktionsstätten auf der Grundlage einer wirtschaftlichen und finanziellen Schätzung durch eine internationale Bank verkauft.

Durch die genannten Übertragungen wurde die Beteiligung von ENI/Lanerossi im Herrenoberbekleidungssektorbeendet.

Als Ergebnis dieser Übertragungen läßt sich feststellen, daß 45 % der ursprünglichen Produktionskapazität (von 1983) im Herrenoberbekleidungssektor (Zivil- und Militärbekleidung) verblieb und 17 % auf andere Teilsektoren der Textil- und Bekleidungsindustrie bzw. andere Industriezweige umgestellt wurde.

Während des Verfahrens machte die italienische Regierung geltend, daß diese Umstellungen den Druck im Herrenoberbekleidungssektor erheblich verringerten und damit der Textil- und Bekleidungsindustrie der Gemeinschaft zugute kamen. Hierzu ist zunächst anzumerken, daß es keineswegs sicher ist, daß die Produktionskapazität im Herrenoberbekleidungssektor wirklich um 55 % gesunken ist. Die von der italienischen Regierung hierzu vorgelegten Zahlen wurden nicht auf der Basis der Maschinen und Ausrüstungen berechnet, sondern unter Zugrundelegung der Reduzierung der Beschäftigtenzahlen. Wegen der starken personellen Überbesetzung der betreffenden Betriebe im Jahre 1983 ist es sehr wahrscheinlich, daß der Produktionsumfang beibehalten werden konnte, während der Personalbestand gleichzeitig stark verringert wurde. Jedenfalls mußten die Arbeitsplätze zum Zwecke der Produktionssteigerung ganz erheblich abgebaut werden, da die Arbeitsproduktivität in den staatlichen Unternehmen dieses Sektors - verglichen mit der privaten italienischen Bekleidungsindustrie - sehr viel geringer war, wie sich aus den Daten des italienischen Zentralamtes für Statistik (ISTAT) für die fraglichen Jahre ergibt.

Überdies schließen die fraglichen Umstellungen Übertragungen an folgende Teilsektoren der Textil- und Bekleidungsindustrie ein: Jeans, Damenoberbekleidung, Schlafanzüge, Strümpfe und Strumpfhosen. All diese Teilsektoren sind auf Gemeinschaftsebene wegen der niedrigen Preise, der stagnierenden oder verringerten Nachfrage und Produktion, des Drucks aus Drittländern, gewisser Überkapazitäten und wegen des scharfen und wachsenden innergemeinschaftlichen Wettbewerbs und Handels ebenfalls sehr empfindlich.

Dies gilt auch für die Lage in den Nichttextilsektoren Leder und Schuhe, auf die zwei weitere Produktionsanlagen umgestellt wurden.

Daher ist festzustellen, daß diese Umstellungen den Druck auf die Herrenoberbekleidungsindustrie der EG zwar schließlich — d. h. nach 1987 — durch gewisse Kapazitätsverringerungen, die aber, wie bereits gesagt, in Wirklichkeit nicht so weit gingen, wie die italienische Regierung behauptet, möglicherweise etwas verringerten, ihn aber gleichzeitig dadurch erhöhten, daß in anderen Teilsektoren der Textil- und Bekleidungsindustrie und in anderen Industriezweigen mit ähnlichen, wenn nicht gar gleichartigen strukturellen Schwierigkeiten zusätzliche Kapazitäten geschaffen wurden. Diese Schwierigkeiten wurden folglich durch diese Umstellungen noch verstärkt, weshalb letztere nicht zur Förderung der Entwicklung der EG-Industrie in diesen Sektoren beitrugen.

X

Im Hinblick auf die Ausnahmebestimmungen über "Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag läßt sich somit feststellen, daß die Beihilfen zwar die Entwicklung von ENI, die inzwischen mit Lanerossi ihre restlichen Beteiligungen in der Textilindustrie verkauft hatte, erleichterten, nicht aber die Entwicklung

der betreffenden Sektoren auf Gemeinschaftsebene, während sie gleichzeitig die Handelsbedingungen in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise veränderten. Die Beihilfen hielten die Betriebe der Herrenoberbekleidungsindustrie in einem Sektor am Leben, in dem der innergemeinschaftliche Handel sehr umfangreich ist und ständig zunimmt und in dem ein sehr lebhafter Wettbewerb herrscht. Sie senkten die Kosten von ENI, schwächten die Wettbewerbsfähigkeit anderer Hersteller der Gemeinschaft und bewirkten somit eine weitere Zunahme des Drucks auf diese Unternehmen sowie Preissenkungen auf dem Markt der Gemeinschaft zum Nachteil von Herstellern, die bisher dank der aus eigener Kraft unternommenen Umstrukturierung, Produktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung sowie durch die Verringerung ihrer Kapazität und ihrer Beschäftigtenzahlen überleben konnten und nun möglicherweise vom Markt verdrängt werden. Daher läßt sich nicht sagen, daß die Beihilfen für ENI, die durch sie künstlich von Kosten entlastet wurde und deren Marktstellung nicht mehr durch ihre eigene Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Finanzkraft bestimmt wird, zu einer Entwicklung beitragen, die aus der Sicht der Gemeinschaft geeignet wäre, der sich aus der Beihilfe ergebenden Handelsverzerrung entgegenzuwirken. Daher können die fraglichen Beihilfen die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag nicht für sich in Anspruch nehmen.

Zu den Ausnahmebestimmungen in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EWG-Vertrag über Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete ist zu sagen, daß nur in einigen der betroffenen Gegenden (Pescara, Maratea, Nocera, Gagliano) die Lebenshaltung sehr niedrig ist und eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Für einige andere betroffene Gegenden, namentlich Ancona, Orvieto, Arezzo und Marcerata gilt, daß dort weder die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist noch eine erhebliche Unterbeschäftigung im Sinne der Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) herrscht. Das Konzept der Regionalentwicklung, an das die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) geknüpft ist, stützt sich im wesentlichen auf die Gewährung von Beihilfen für neue Investitionen oder für größere Erweiterungen oder Umstellungen von Unternehmen, wobei Sachinvestitionen und die damit verbundenen Kosten eingeschlossen sind. In diesem Fall läßt sich nicht sagen, daß die Interventionen zugunsten der mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfenden Unternehmen und die sich daraus ergebende Sanierung ihrer Bilanz unter diese Ausnahmebestimmung fallen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission bei der Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Lage der fraglichen Regionen nicht nur die Interessen der Gemeinschaft berücksichtigen muß, was im Falle der Herrenoberbekleidungsindustrie den Abbau von Kapazitäten, die Verringerung staatlicher Beihilfen zur Aufrechterhaltung nichtwettbewerbsfähiger Produktionsstätten und damit die Kontrolle der sektoralen Auswirkungen von

Regionalbeihilfen auch in Problemgebieten bedeutet, sondern darüber hinaus auch darauf achten muß, daß derartige Beihilfen die Regionalentwicklung fördern. Ferner ist in den Leitlinien der Gemeinschaft über Beihilfen an die Textil- und Bekleidungsindustrie festgelegt, daß der regionale Aspekt der Beihilfen unter Berücksichtigung der Probleme der Regionalentwicklung und ihrer Auswirkungen auf den fraglichen Sektor aus der Sicht des Wettbewerbs und des innergemeinschaftlichen Handels gesehen werden muß.

Angesichts der Lage, in der sich die fragliche Industrie befand und auch jetzt noch befindet (und höchstwahrscheinlich auch in Zukunft befinden wird) bewirkten die Beihilfen weder eine Verbesserung der finanziellen und wirtschaftlichen Rentabilität der Produktionsanlagen noch führten sie zu einer Sicherung der geschaffenen Arbeitsplätze. Durch den Ausgleich der Betriebsverluste hielten die Beihilfen diese Produktionsstätten gerade am Leben, während gleichzeitig die Zahl der Beschäftigten verringert wurde. Daher bewirkten die Beihilfen keine Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der fraglichen Gebiete im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EWG-Vertrag, da sie keine anhaltende Ertragssteigerung oder Verringerung der Arbeitslosenzahlen zur Folge hatten.

Zu der Ausnahmebestimmung in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag ist zu sagen, daß die Beihilfen angesichts der Lage in der Herrenoberbekleidungsindustrie und in den anderen Industriesektoren, auf die einige der Betriebsstätten umgestellt wurden, die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise veränderten.

Folglich erfüllten die fraglichen Beihilfen nicht die Voraussetzungen, um eine der Ausnahmebestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EWG-Vertrag für sich in Anspruch nehmen zu können.

Hinsichtlich der Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe b) EWG-Vertrag dienten die fraglichen Beihilfen eindeutig nicht zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im italienischen Wirtschaftsleben. Im übrigen hat sich die italienische Regierung auch nicht auf diese Ausnahmebestimmung berufen.

Daher sind die fraglichen Beihilfen in Höhe von 260,4 Milliarden Lit rechtswidrig, da die italienische Regierung ihrer Verpflichtung aus Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag nicht nachgekommen ist. Darüber hinaus erfüllen die Beihilfen nicht die Voraussetzungen, um eine der Ausnahmebestimmungen des Artikels 93 Absätze 2 und 3 EWG-Vertrag für sich in Anspruch nehmen zu können.

ΧI

Wie bereits gesagt, kann die Kommission in solchen Fällen von den Mitgliedstaaten verlangen, daß sie die rechtwidrig gezahlten Beihilfen von den Empfängern zurückfordern. Im vorliegenden Fall handelte es sich bei der gewährten Beihilfe um einen beträchtlichen Betrag, der den Betrag sonstiger geplanter nationaler Beihilfen, die die Kommission wegen einer zu befürchtenden Wettbewerbsverzerrung abgelehnt hat, wie beispielsweise die durch parafiskalische Abgaben finanzierte französische Beihilferegelung zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie (negative abschließende Entscheidung 85/380/EWG der Kommission (¹), das britische Beihilfevorhaben zugunsten der Textil- und Bekleidungsindustrie (negative abschließende Entscheidung 85/305/EWG der Kommission (²), und die belgische Beihilferegelung von 1984 für die Textil- und Bekleidungsindustrie (negative abschließende Entscheidung 84/564/EWG der Kommission (³) erheblich übersteigt.

Schwere und Umfang der Verletzung des Gemeinschaftsrechts im vorliegenden Fall erfordern angemessene Maßnahmen.

Daher ist der Gesamtbetrag der rechtswidrig gewährten Beihilfen, nämlich 260,4 Milliarden Lit, zurückzufordern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die der Unternehmensgruppe ENI/Lanerossi zwischen 1983 und 1987 zugunsten ihrer Tochtergesellschaften der Herrenoberbekleidungsindustrie gewährten Beihilfen in

Form von Kapitalhilfen in Höhe von 260,4 Milliarden Lit sind rechtswidrig, da sie unter Verstoß gegen Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag gewährt wurden. Außerdem sind sie im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Artikel 2

Die vorerwähnten Beihilfen sind zurückzufordern.

Artikel 3

Die italienische Regierung unterrichtet die Kommission binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung von den Maßnahmen, die sie getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1988

Für die Kommission
Peter SUTHERLAND
Mitglied der Kommission

^(*) ABI. Nr. L 217 vom 14. 8. 1985, S. 20. (*) ABI. Nr. L 155 vom 14. 6. 1985, S. 55. (*) ABI. Nr. L 312 vom 30. 11. 1984, S. 27.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 4185/88 des Rates vom 16. Dezember 1988 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Früchte und Fruchtsäfte (1989)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 368 vom 31. Dezember 1988)

Seite 23, Anhang II:

Anhang II erhält die Fassung des beigefügten Anhangs.

· ANHANG II — ПАРАРТНМА II — ANNEX II — ANNEXE II — LLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II
Autoridad competente Kompetent myndighed Zuständige Behörde Αρμόδια υπηρεσία Competent authority Autorité compétente Autorità competente Bevoegde autoriteit Autoridade competente
For de 3 kontingenter — Für die 3 Kontingente — Για τις 3 ποσοστώσεις ur les 3 contingents — Per i 3 contingenti — Voor de 3 contingenten — Para
United States Department of Agriculture
Ministère de l'Agriculture
dos de agrios conocidos por el nombre de « Minneolas » — udelukkende til r, benævnt »Minneolas« — Nur für Kreuzungen von Zitrusfrüchten, bekannt volas" — μόνο για τα υβρίδια εσπεριδοειδών γνωστά με την ονομασία ritrus fruit known as 'Minneolas' — Uniquement pour les hybrides d'agrumes Minneolas » — Solo per gli ibridi d'agrumi conosciuti sotto il nome di nd voor kruisingen van citrusvruchten die bekend staan als "minneola's" — bibridos conhecidos pelo nome de « Minneolas »

Israel Israel Israel Ισραήλ Israel Israël Israël Israël Israël	Ministry of Agriculture Department of Plant Protection and Inspection
Chipre Cypern Zypern Κύπρος Cyprus Chypre Cipro Cyprus Chipre	Ministry of Commerce and Industry Produce Inspection Service

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3892/88 der Kommission vom 14. Dezember 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 mit Durchführungsbestimmungen für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 346 vom 15. Dezember 1988)

Seite 30, Artikel 1 Nummer 1, letzter Satz des Absatzes 2 des geänderten Artikels 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Durchführung dieser Verordnung können die Bestimmungen von Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (*) nicht geltend gemacht werden."